

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 20 ISSN 0083-5633

Hannover, den 25. Januar 2005

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 179	Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinargesetzes. Vom 2. November 2004	246
Nr. 180	Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes. Vom 2. November 2004	247
Nr. 181	Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 2. November 2004	250

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 182	1. Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema: „Ökumenische Partnerschaften: Selbstbehauptung – Abhängigkeiten – Gemeinschaft“. Vom 20. Oktober 2004	270
Nr. 183	2. Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema: „Ökumenische Partnerschaften: Selbstbehauptung – Abhängigkeiten – Gemeinschaft“. Vom 20. Oktober 2004	270
Nr. 184	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs zur Verweigerung von Visa für ökumenische Kirchenvertreter und Kirchenvertreterinnen. Vom 20. Oktober 2004	272
Nr. 185	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten. Vom 20. Oktober 2004	272
Nr. 186	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Strukturdebatte. Vom 20. Oktober 2004	273
Nr. 187	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs zum Thema „Lutherische Spiritualität – Glauben im Alltag der Welt“. Vom 20. Oktober 2004	276
Nr. 188	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage für die Haushaltsjahre 2005 und 2006. Vom 19. Oktober 2004	277
Nr. 189	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Theologischen Studien-seminars Pullach für die Rechnungsjahre 2005 und 2006. Vom 19. Oktober 2004 .	280
Nr. 190	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Gemeindegemeinschaften Celle für die Rechnungsjahre 2005 und 2006. Vom 19. Oktober 2004	282
Nr. 191	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Liturgiewissenschaftlichen Instituts Leipzig für die Rechnungsjahre 2005 und 2006. Vom 19. Oktober 2004 .	283

Nr. 192	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage "Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa" für die Haushaltsjahre 2005 und 2006. Vom 19. Oktober 2004	285
Nr. 193	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 19. Oktober 2004	286
Nr. 194	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 19. Oktober 2004	286
Nr. 195	Beschluss des Präsidiums des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Zahl und Besetzung der Senate. Vom 24./28. Dezember 2004	286

III. Mitteilungen

Nr. 196	Geschäftsverteilung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006. Vom 24./28. Dezember 2004	287
Nr. 197	Regelung für die Geschäftsjahre 2005 und 2006 über die Vertretung und Mitwirkung im Disziplinarsenat. Vom 22. Dezember 2004	288
Nr. 198	Generalsynode 2005 in Klink bei Waren a. d. Müritz	289
Nr. 199	Grundhaltungssätze und Familienzuschläge ab dem 1. August 2004	289

IV. Personalnachrichten

Kirchenleitung	290
Ständige Ausschüsse der Generalsynode	290
Bischofswahlausschuss	290
Verfassungs- und Verwaltungsgericht	290
Spruchkollegium	290
Lutherisches Kirchenamt	290

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Personalnachrichten	291
---------------------------	-----

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 179 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinargesetzes.

Vom 2. November 2004

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die

Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinargesetz – DiszG) in der Fassung vom 4. Mai 2001 (ABl. Bd. VII, S. 150) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat ein Recht auf Einsicht in die Ermittlungsakten und die beigezogenen Schriftstücke sowie ein Recht auf Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist.“

2. § 87 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „§§ 82

und 88 Abs.“ die Worte „1 und 2“ durch die Worte „2 und 3“ ersetzt.

- b. In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Die Übertragung einer Pfarrstelle in der bisherigen Gemeinde oder der bisherigen allgemeinkirchlichen Aufgabe ist ausgeschlossen.“

- c. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Stellt die Disziplinarkammer nach Absatz 1 fest, dass die vollzogene Maßnahme auf Grund anderer Vorschriften als vollzogen gilt, so kann das Urteil gleichzeitig bestimmen, dass eine im Zusammenhang mit diesem Vollzug gezahlte Umzugskostenvergütung zurückzufordern ist.“

3. § 113 wird wie folgt geändert:

- a. In § 113 werden in Satz 1 nach § 111 das Komma und die Worte „die Ablehnung nach § 112 Abs. 1 und die Erklärung nach § 112 Abs. 2“ sowie Satz 2 gestrichen. Der verbleibende Wortlaut wird Absatz 1.

- b. In § 113 werden nach Absatz 1 folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Über die Ablehnung nach § 112 Abs. 1 und die Erklärung nach § 112 Abs. 2 entscheidet die Stelle, der das Mitglied angehört, ohne dessen Mitwirkung.

(3) Die Stelle verwirft die Ablehnung eines Mitglieds nach § 112 Abs. 1 als unzulässig, ohne dass das abgelehnte Mitglied ausscheidet, wenn durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen.

(4) Der Beschluss ist unanfechtbar.“

4. Hinter § 135 und hinter der Überschrift „3. Besondere Bestimmungen für das förmliche Verfahren“ wird folgender § 135 a eingefügt:

„§ 135 a

Im förmlichen Verfahren kann der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin auch einen anderen Kirchenbeamten oder eine andere Kirchenbeamtin als Verteidiger oder Verteidigerin bestellen.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 19. Oktober 2004 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 2. November 2004 vollzogen.

Schleswig, den 13. November 2004

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian Knuth

Nr. 180 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes.

Vom 2. November 2004

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI, S. 274), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. Oktober 2002 (ABl. Bd. VII, S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Ziff. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist und“

2. In § 16 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mehr als zwei Jahren“ durch die Worte „mindestens einem Jahr“ ersetzt.

3. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54

(1) Erscheint in einer Pfarrerehe die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder ein Antrag auf Ehescheidung unvermeidbar, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den Bischof oder die Bischöfin oder eine nach gliedkirchlichem Recht dazu beauftragte Person unverzüglich zu unterrichten. Im Gespräch soll erörtert werden, ob eine Aussöhnung möglich ist und welche Auswirkungen eine Trennung sowie der Umgang der Ehepartner miteinander auf den Dienst haben können. Der Pfarrer oder die Pfarrerin soll in dem Gespräch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, sich seelsorgerlich begleiten zu lassen.

(2) Wird in einer Pfarrerehe die häusliche Gemeinschaft aufgehoben oder ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerin dieses auf dem Dienstweg unverzüglich anzuzeigen.

(3) Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Dienst erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist insbesondere verpflichtet,

1. wesentliche gerichtliche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft und dem Ehescheidungsverfahren ergehen, auf dem Dienstweg vorzulegen und
2. alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die der Dienstherr im Rahmen seiner Beteiligung am Ehescheidungsverfahren benötigt.

Die Bestimmungen des kirchlichen Disziplinarrechts über das Recht, Auskünfte zu verweigern, gelten entsprechend.

(4) Wird in einer Pfarrerehe die häusliche Gemeinschaft aufgehoben und ist aus den Umständen zu schließen, dass die Ehegatten nicht beabsichtigen, die häusliche Gemeinschaft wieder herzustellen, so kann dem Pfarrer oder der Pfarrerin von diesem Zeitpunkt an die Aus-

übung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Unter denselben Voraussetzungen kann der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand versetzt werden, wenn die Glaubwürdigkeit des Dienstes gefährdet oder der Frieden in der Gemeinde oder allgemeinkirchlichen Aufgabe gestört ist. § 84 Absatz 4 bleibt unberührt.

(5) Wenn dem Pfarrer oder der Pfarrerin nach Absatz 4 die Ausübung des Dienstes untersagt ist oder er oder sie sich im Wartestand befindet, kann ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts angeordnet werden.“

4. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.“

5. Nach § 56 werden die §§ 56 a bis 56 d wie folgt eingefügt:

„§ 56 a

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, auf Verlangen der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirche eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und ihnen die Übernahme zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen die Vereinigte Kirche oder ihre Gliedkirche Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so besteht eine Ersatzpflicht nur, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin auf Verlangen einer Person oder Stelle gehandelt hat, deren Dienstaufsicht er oder sie untersteht.

§ 56 b

(1) Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Einwilligung. Das gilt auch, wenn die Nebentätigkeit unentgeltlich wahrgenommen wird. Die Einwilligung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Einwilligung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 56 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Pfarrers oder der Pfarrerin so stark in Anspruch nimmt, dass

die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,

2. den Pfarrer oder die Pfarrerin in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten bringen kann oder
3. geeignet ist, dem Ansehen der Kirche oder der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

§ 56 c

(1) Keiner Einwilligung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Pfarrers oder der Pfarrerin unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Pfarrvereinen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachtertätigkeit.

(2) Keiner Einwilligung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Ziffern 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Aus begründetem Anlass kann verlangt werden, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2 ist zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 56 b Abs. 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und gewissenhaften Erfüllung des Dienstes erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen gestattet werden.

§ 56 d

(1) Die zur Ausführung der §§ 56 bis 56 c notwendigen Regelungen können die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden,

1. dass Pfarrer und Pfarrerrinnen verpflichtet sind, unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen,
2. ob und inwieweit Pfarrer und Pfarrerrinnen verpflichtet sind, die Vergütung aus einer Nebentätigkeit an die Vereinigte Kirche oder ihre Gliedkirche abzuführen, und
3. unter welchen Voraussetzungen ein Pfarrer oder eine Pfarrerin zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirche in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.“

6. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Auf Antrag kann während der Elternzeit Teildienst bis zu drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin während der Elternzeit Teildienst in der Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe wahr, so kann ihm oder ihr die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe abweichend von Absatz 2 belassen werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 3 abweichende Regelungen treffen.“
- d) Absatz 4 wird Absatz 5.
- e) Absatz 5 wird Absatz 6.

7. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 letzter Teilsatz werden die Worte „dafür Ersatz“ durch die Worte „gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin herbeigeführt worden ist.“

8. § 76 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Werden in einem Erhebungsverfahren nach § 87 Abs. 1 Teilakten geführt, so haben Pfarrer und Pfarrerrinnen ein Recht auf Einsicht in diese Teilakten und ein Recht auf Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten nur, soweit dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist.“

9. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

- (1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrerdienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten oder einer Schlichtungsstelle eröffnet.
- (2) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtsweges ein kirchliches Vorverfahren erforderlich ist.
- (3) Die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz geregelte Ordnung für das Schlichtungsverfahren ist Bestandteil dieses Kirchengesetzes.“

10. § 79 wird aufgehoben.

11. § 84 wird wie folgt gefasst:

„§ 84

- (1) Vor einer Versetzung nach § 83 soll dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer Frist von bis zu sechs Monaten um eine ande-

re Pfarrstelle oder um eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben.

(2) Ist die Versetzung nach § 83 aus Gründen, die der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so ist er oder sie in den Wartestand zu versetzen.

(3) Weigert sich der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Versetzung nach § 83 Folge zu leisten, so ist er oder sie in den Ruhestand zu versetzen.

(4) An Stelle einer Versetzung nach § 83 kann der Pfarrer oder die Pfarrerin auf eigenen Antrag in den Wartestand versetzt werden.“

12. § 86 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle ist ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtsamt nicht mehr gewährleistet ist. Der Grund braucht dabei nicht in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin zu liegen.“

13. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Vor Einleitung der Erhebungen ist der Pfarrer oder die Pfarrerin zu hören. Der Kirchenvorstand, der Visitor oder die Visitatorin sind während der Erhebungen zu hören. Die Vertretung der Pfarrerschaft ist zu hören, sofern der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht widerspricht.“

- b) In Absatz 1 Satz 6 werden die Worte „nach § 86“ durch die Worte „nach Satz 1“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Dauer der Erhebungen nach Absatz 1 nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin den Dienst in der ihm oder ihr übertragenen Pfarrstelle nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Es kann auch bestimmt werden, dass der Dienst in der übertragenen Pfarrstelle fortgeführt wird.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ergeben die Erhebungen, dass ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtsamt nicht mehr gewährleistet ist, so ist die Übertragung der Pfarrstelle aufzuheben und der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Er oder sie ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn nach dem Ergebnis der Erhebungen auch in einer anderen als der bisherigen Gemeinde oder in einer anderen allgemeinkirchlichen Aufgabe kein gedeihliches Wirken zu erwarten ist.“

- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Rechtsbehelfe gegen die in Absatz 3 genannten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts angeordnet werden. Die Pfarrstelle kann einem anderen Pfarrer oder einer anderen Pfarrerin erst übertragen werden, wenn die in Absatz 3 genannten Maßnahmen bestandskräftig geworden sind.“

f) Absatz 5 wird gestrichen.

14. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88

(1) Werden Pfarrer oder Pfarrerinnen nach § 87 Abs. 3 Satz 1 in den Wartestand versetzt, so richtet sich ihr Rechtsstatus nach den allgemeinen Bestimmungen über den Wartestand, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Abweichend von § 102 Abs. 1 ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden. Die Bewerbung um eine Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde ist ausgeschlossen.

(3) Unterlässt der Pfarrer oder die Pfarrerin eine Bewerbung oder führt sie innerhalb der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so kann dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Bei der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin berücksichtigt werden.

(4) Abweichend von § 108 Abs. 2 ist der Pfarrer oder die Pfarrerin nach dreijähriger Dauer des Wartestandes in den Ruhestand zu versetzen. § 108 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann auch während der Dauer des Wartestandes in den Ruhestand versetzt werden, wenn neue Tatsachen festgestellt werden, die erkennen lassen, dass ein gedeihliches Wirken in einer Gemeinde oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten ist.

(6) Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft der Versetzung in den Wartestand an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr nach Erlass der Entscheidung nach § 87 Abs. 3 Satz 1. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Frist nach Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelung zu verkürzen.“

15. § 100 wird wie folgt geändert:

§ 100 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pfarrer und Pfarrerinnen im Warte- oder Ruhestand haben alles zu vermeiden, was den Dienst ihrer Amtsnachfolger und Amtsnachfolgerinnen erschweren kann.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

16. § 101 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand gilt § 56 bis § 56 d entsprechend.“

17. § 105 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Pfarrer und Pfarrerinnen sind auf ihren Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind.“

18. § 107 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erscheint der Pfarrer oder die Pfarrerin zur Wahr-

nehmung der Rechte infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen außer Stande, so wird nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange keine Vertretung nach dem Betreuungsgesetz bestellt ist.“

19. § 113 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen gewährt werden.“

Nach § 113 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Er wird als laufende Zahlung oder als Einmalzahlung gewährt.“

20. In § 117 a Abs. 1 werden die Worte „mehr als zwei Jahren“ durch die Worte „mindestens einem Jahr“ ersetzt.

Artikel II

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Pfarrergesetz in der Fassung, die es durch dieses Kirchengesetz erhalten hat, neu zu fassen und die Neufassung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

2. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 19. Oktober 2004 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 2. November 2004 vollzogen.

Schleswig, den 13. November 2004

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian Knuth

Nr. 181 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 2. November 2004

Aufgrund von Artikel II Abs. 1 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 2. November 2004 (ABl. Bd. VII, S. 247) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der ab dem 1. Juli 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt

1. das Pfarrergesetz in seiner ursprünglichen Fassung vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI, S. 274) und
2. das nach Maßgabe seines Artikels II am 1. Juli 2005 in Kraft tretende eingangs genannte Kirchengesetz.

Schleswig, den 13. November 2004

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian Knuth

Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PFG).

in der Fassung vom 2. November 2004

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Grundlegende Vorschriften

§§

1-3

II. Abschnitt

Ordination

4-10

III. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis

11-22

1. Probendienst

11-19

2. Bewerbungsfähigkeit

20-21

3. Voraussetzungen für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis

22

IV. Abschnitt

Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit

23-30

V. Abschnitt

Vom Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin

31-38

1. In der Gemeinde

31-36

2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

37

3. In einem kirchenleitenden Amt

38

VI. Abschnitt

Vom Verhalten der Pfarrers und der Pfarrerin

39-60

1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

39

2. In Gemeinde und Kirche

40-50

3. In Ehe und Familie

51-55

4. In der Öffentlichkeit

56-60

VII. Abschnitt

Visitation und Dienstaufsicht

61-65

1. Visitation

61

2. Dienstaufsicht

62-65

VIII. Abschnitt

Verletzung von Pflichten

66-68

IX. Abschnitt

Schutz und Fürsorge, Beteiligung der Gesamtpfarrervertretung

69-80

X. Abschnitt

Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses

81-110

1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen, Übernahme, Zuweisung und Umwandlung des Dienstverhältnisses

81-98

a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe

81-90

aa) Allgemeines

81

bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung

82

cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen

83-85

dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens und Übertragung

einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

86-88

ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

89-90

b) Abordnung

91

c) Beurlaubung

92

d) Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen

93-95 a

e) Übernahme

96

f) Zuweisung

97

g) Umwandlung des Dienstverhältnisses

98

2. Wartestand und Ruhestand

99-110

a) Allgemeines

99-100

b) Wartestand

101-103

c) Ruhestand

104-110

XI. Abschnitt

Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses

111-119

1. Allgemeines

111

2. Entlassung aus dem Dienst

112-116

3. Ausscheiden aus dem Dienst

117-118

4. Entfernung aus dem Dienst

119

XII. Abschnitt

Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

120

XIII. Abschnitt

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang

121

XIV. Abschnitt

Dienstverhältnisse auf Zeit bei Beurlaubung

121 a

XV. Abschnitt

Schluss- und Übergangsvorschriften

122-126

Anlage zu § 78 Abs. 3

Ordnung für die Schlichtungsstelle

1-9

I. Abschnitt

Grundlegende Vorschriften

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der im Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen stehenden Pfarrer und Pfarrerinnen. Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Dieses Kirchengesetz regelt auch das Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe.

§ 2

Der Dienst der Pfarrer und Pfarrerinnen ist bestimmt und begrenzt durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat. An diesem Auftrag sind ihre Rechte und Pflichten zu messen.

§ 3

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen; aus diesem ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen haben ein Recht auf Schutz in ihrem Dienst und in ihrer Stellung als Pfarrer oder Pfarrerin sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen unterstehen der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht. Sie sind verpflichtet, sich visitieren zu lassen.

(4) Für Pfarrer und Pfarrerinnen sind die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen verbindlich. Auch ihre Pflichten als Glieder der Gemeinde haben sie gewissenhaft zu erfüllen.

II. Abschnitt

Ordination

§ 4

(1) Mit der Ordination werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung übertragen; Auftrag und Recht sind auf Lebenszeit angelegt.

(2) Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt in Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.

(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 5

(1) Die Ordination setzt voraus, dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.

(2) Vor der Entscheidung über die Ordination führt der Ordinator oder die Ordinatorin mit den zu Ordinierenden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung.

(3) Soll die Ordination versagt werden, so berät sich der Ordinator oder die Ordinatorin vor der Entscheidung mit anderen zur Vornahme der Ordination berechtigten Personen. Die Versagung der Ordination ist dem oder der Betroffenen gegenüber auf Verlangen zu begründen.

(4) Einzelheiten des Verfahrens und der Zuständigkeit regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Eine kirchengerichtliche Nachprüfung der Versagung der Ordination findet nicht statt; gegen die Versagung der Ordination ist die Beschwerde nur insoweit zulässig, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

§ 6

(1) Vor der Ordination erklären die zu Ordinierenden schriftlich ihre Bereitschaft, die mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen (§ 4) zu übernehmen. Die Gliedkirchen legen den Wortlaut dieser Erklärung entsprechend der geltenden Agende fest.

(2) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(3) Die Ordinierten erhalten eine Ordinationsurkunde.

§ 7

(1) Ordinierte verlieren Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung durch

1. Verzicht,
2. Beendigung des Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz oder eines anderen kirchlichen Dienstverhältnisses, es sei denn, dass Auftrag und Recht belassen werden,
3. Spruch in einem Verfahren bei Lehrbeanstandungen,
4. Aberkennung in einem Disziplinarverfahren oder
5. Entzug.

(2) Ordinierten, die nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, sollen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung entzogen werden, wenn sie einen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 5 Abs. 1 nicht wahrnehmen und ein kirchliches Interesse an der Belassung von Auftrag und Recht nicht besteht. Das Gleiche gilt, wenn die Wahrnehmung der Lehraufsicht und der Aufsicht über die Amts- und Lebensführung unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist.

(3) Über den beabsichtigten Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 sollen der Ordinator oder die Ordinatorin, der Inhaber oder die Inhaberin eines kirchenleitenden Amtes oder ein ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Organs mit dem oder der Betroffenen ein Gespräch führen. Der Entzug von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muss auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt, enthalten. § 78 gilt entsprechend.

(5) Der Verzicht nach Absatz 1 Nr. 1 ist schriftlich zu erklären.

(6) Der Verlust von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(7) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben. Wird die Ordinationsurkunde trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so wird sie in geeigneter Weise für ungültig erklärt. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 8

Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung schließt die Begründung eines Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz aus; § 9 bleibt unberührt.

§ 9

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung können auf Antrag wieder übertragen werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Vor der Wiederübertragung ist eine schriftliche Erklärung entsprechend § 6 Abs. 1 abzugeben.

(2) Für die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist die Kirche zuständig, die den Verlust ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann Auftrag und Recht nach Absatz 1 wieder übertragen, wenn die zuständige Kirche auf Befragen erklärt hat, dass sie nicht widerspricht. Wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird, wenn widersprochen wird oder wenn Auftrag und Recht nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen oder des Disziplinargesetzes verlorengegangen waren, ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.

(3) Die Wiederübertragung ist schriftlich mitzuteilen. Die

Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

(4) Die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

§ 10

Die Vorschriften dieses Abschnittes über die Ordination gelten für jede Ordination innerhalb der Vereinigten Kirche und binden Ordinierte, auch wenn ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis nicht begründet ist.

III. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis

1. Probendienst

§ 11

(1) Der Probendienst wird in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Probe geleistet.

(2) Ein Anspruch auf Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe besteht nicht.

(3) Für Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über Pfarrer und Pfarrerinnen entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe kann im Rahmen der vorhandenen Stellen nur berufen werden, wer

1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
2. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
3. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat,
4. erwarten lässt, dass er oder sie den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen wird,
5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist und
6. das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nrn. 2, 5 und 6 abgesehen werden.

(3) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 3 kann abgesehen werden bei

1. Theologen und Theologinnen aus einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes,
2. Theologen und Theologinnen aus einer lutherischen Freikirche,
3. Dozenten und Dozentinnen der Theologie,
4. ordinierten Missionaren und Missionarinnen,
5. Theologen und Theologinnen aus einer anderen evangelischen Kirche und
6. Theologen und Theologinnen aus einer nichtevangelischen Kirche,

die zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

Die Entscheidung kann von dem Bestehen einer Prüfung oder dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden; das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich. Im Übrigen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 3 abgesehen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung erbracht ist.

(4) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sollen zu Beginn des Probendienstes ordiniert werden. Kann die Ordination aufgrund gliedkirchlicher Gegebenheiten erst später vollzogen werden, so ist eine kirchengesetzliche Regelung zu treffen, wie die Aufgaben aus dem Dienstverhältnis bis dahin wahrgenommen werden. Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Erklärung nach § 6 Abs. 1 abgegeben hat.

§ 13

(1) Im Probendienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Eignung für den pfarramtlichen Dienst unter den besonderen Bedingungen der praktischen Verantwortung für eine übertragene Aufgabe festgestellt werden.

(2) Der Probendienst dauert drei Jahre; Zeiten einer anderen Tätigkeit, die eine Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst gestatten, können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz bestimmen, dass bei einer Anrechnung nach Satz 1 eine Mindestzeit im Dienstverhältnis auf Probe abzuleisten ist.

(3) Ergeben sich während des Probendienstes Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, so soll dem Pfarrer oder der Pfarrerin auf Probe dies alsbald, spätestens zwei Jahre und sechs Monate nach Beginn des Probendienstes, mitgeteilt werden; er oder sie ist dazu zu hören. Über die Zweifel an der Eignung soll mit ihm oder ihr ein Gespräch geführt werden. Wird nach dem Gespräch oder nach Ablauf einer eingeräumten Frist zur Ausräumung der Zweifel die Nichteignung festgestellt, so ist das Probendienstverhältnis auch vor Ablauf von drei Jahren nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 zu beenden.

(4) Sind dem Pfarrer oder der Pfarrerin bis zum Ablauf des Probendienstes Zweifel an der Eignung nicht mitgeteilt oder sind solche Zweifel ausgeräumt worden, so ist die Berufungsfähigkeit zu verleihen.

(5) Die Gliedkirchen können weitere Regelungen über das Verfahren zur Feststellung der Eignung und Regelungen über die Verlängerung der Fristen nach den Absätzen 2 und 4, insbesondere bei Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe, treffen; dabei kann der Probendienst höchstens um zwei Jahre verlängert werden. Macht eine Gliedkirche von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch, so ist in der Regelung zu bestimmen, dass die Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf der Zeit nach Absatz 2 schriftlich mitzuteilen ist.

(6) Die Gliedkirchen können für die Freistellung vom Dienst für Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe Regelungen treffen, die von den für Pfarrer und Pfarrerinnen geltenden Regelungen abweichen.

§ 14

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe werden mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen pfarramt-

lichen Dienst, ausnahmsweise mit der Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, beauftragt. Der Auftrag nach Satz 1 kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sind bei Antritt des Dienstes in einem Gottesdienst vorzustellen.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe führen die Amtsbezeichnung des Pfarrers oder der Pfarrerin mit dem Zusatz „zur Anstellung“ („z. A.“); die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmen.

§ 15

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe wird in der Regel durch die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn

1. ihnen die Ordination versagt worden ist,
2. sie sich weigern, einen Auftrag nach § 14 Abs. 1 zu übernehmen,
3. im Laufe des Probendienstes ihre Nichteignung festgestellt wird,
4. sie sich weigern, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, die ihnen übertragen werden soll, anzutreten oder
5. sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben haben.

Die Zeiträume nach Satz 1 Nr. 5 und nach § 13 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz verlängern sich um die Mutterschutzfristen und die Elternzeit. Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 113 entsprechend. § 13 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe, deren Bewerbungen nicht innerhalb von vier Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit zur Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit geführt haben, sind zu entlassen. Die §§ 113 und 114 gelten entsprechend; ein Unterhaltsbeitrag darf längstens für sechs Jahre gewährt werden.

(4) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 5 ausschließen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 16

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie eine Handlung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann. § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 a

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe scheiden aus dem Probendienst aus, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind. Das Ausscheiden aus dem Probendienst wird rechtswirksam einen Monat nach Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils.

(2) § 117 b gilt entsprechend.

§ 17

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dien-

stes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind. Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die §§ 105 bis 107 gelten entsprechend.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie dienstunfähig geworden sind und nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand versetzt werden; die §§ 113 und 114 gelten entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe können nicht in den Wartestand versetzt werden.

§ 18

Bei der Entlassung nach § 15 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 und Abs. 3 ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,
2. mehr als drei Monaten einen Monat zum Monatsschluss,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres

beträgt. Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Pfarrer oder Pfarrerin auf Probe.

§ 19

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe erhalten über die Entlassung einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid; zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen. Die Entlassung wird mit dem in dem Bescheid angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung wirksam.

(2) Vor der Entlassung ist die zuständige Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

2. Bewerbungsfähigkeit

§ 20

(1) Die Bewerbungsfähigkeit wird in der Regel nach Bewährung im Probendienst verliehen.

(2) Die Bewerbungsfähigkeit kann auch Bewerbern und Bewerberinnen verliehen werden, deren Eignung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin aufgrund einer Tätigkeit festgestellt worden ist, die zu einer Entscheidung nach § 12 Abs. 3 geführt hat. Die Feststellung der Eignung kann von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(3) Eine bereits ausgesprochene Verleihung der Bewerbungsfähigkeit kann bis zur Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihr entgegengestanden haben würden.

§ 21

(1) Die nach diesem Kirchengesetz erworbene Bewerbungsfähigkeit wird von der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen anerkannt.

(2) Der Erwerb der Bewerbungsfähigkeit gibt kein Recht auf Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis.

(3) Die Vorschriften der Gliedkirchen über Voraussetzung und Verfahren für die Übertragung von Pfarrstellen oder allgemeinkirchlichen Aufgaben bleiben unberührt.

3. Voraussetzungen für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis

§ 22

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer

1. ordiniert ist,
 2. die Bewerbungsfähigkeit erworben hat,
 3. die in § 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt und
 4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei Ordinierten, die anlässlich der Ordination nicht auf die evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet worden sind, ist diese Verpflichtung nachzuholen.

IV. Abschnitt

Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit

§ 23

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Mit der Berufung ist die Übertragung

1. einer Pfarrstelle oder
 2. einer allgemeinkirchlichen Aufgabe
- verbunden.

§ 24

Die in das Pfarrerdienstverhältnis berufenen Pfarrer und Pfarrerrinnen werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 25

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muss die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis ausdrücken und soll die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

§ 26

(1) Die Amtsbezeichnung ist „Pfarrer“ oder „Pfarrerin“, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand führen die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i. W.“), Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 27

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen werden bei Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die Verpflichtung nach Absatz 1 unterblieben, so bestehen trotzdem die in Absatz 1 genannten Pflichten innerhalb und außerhalb des Dienstes.

§ 28

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen ist oder wenn der oder die Berufene im Zeitpunkt der Berufung

nach § 22 Abs. 1 oder § 8 nicht in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden durfte.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem oder der Berufenen zu eröffnen. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 29

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Die Rücknahme muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist hierzu zu hören.

(3) Vor der Rücknahme kann die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 78.

(4) Die Rücknahme hat die Wirkung, dass das Pfarrerdienstverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 30

(1) Mit der Feststellung der Nichtigkeit oder der Rücknahme der Berufung gehen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des oder der Berufenen keinen Einfluss.

V. Abschnitt

Vom Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin

1. In der Gemeinde

§ 31

Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen eine Pfarrstelle übertragen ist, haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirten sie berufen sind.

§ 32

(1) Der Auftrag verpflichtet und berechtigt Pfarrer und Pfarrerrinnen zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Der Auftrag umfasst auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit der Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen sollen sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst im rechten Zusammenwirken mit dem der Mitglieder des Kirchenvorstandes und der übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen dafür sorgen, dass in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und dass Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Der Auftrag nach § 31 verbietet ungeistliches Handeln.

§ 33

Pfarrer und Pfarrerinnen haben die ihnen obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 34

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer und Pfarrerinnen in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in der Gemeinschaft der Ordinierten tun und dafür Sorge tragen, dass der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch eine Dienstordnung geregelt werden.

§ 35

(1) Pfarrern und Pfarrerinnen ist der Dienst an allen Gliedern ihrer Gemeinde aufgegeben.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden dürfen Pfarrer und Pfarrerinnen nur vornehmen, wenn ihnen ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin vorgelegt wird.

(3) Für Gottesdienst und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer und jede Pfarrerin zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Sie haben darüber dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin alsbald Mitteilung zu machen.

(5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Vorschriften im Verhältnis der einzelnen Pfarrer und Pfarrerinnen zueinander und zu ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

§ 36

Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin der Vereinigten Kirche und die Bischöfe und Bischöfinen der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 37

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer besonderen Aufgabe.

(2) In der ihnen übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen Pfarrer und Pfarrerinnen ihren Dienst gleichermaßen zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde ausrichten. Die ihnen obliegende Verantwortung für Geld und Gut haben sie gewissenhaft zu erfüllen. § 33 gilt sinngemäß.

(3) Dem Pfarrer und der Pfarrerin kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Gemeinde erteilt werden.

(4) Im Übrigen gilt für Gottesdienste und Amtshandlungen § 35 sinngemäß, soweit nicht § 36 Satz 2 anzuwenden ist.

(5) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass eine allgemeinkirchliche Aufgabe befristet oder unbefristet übertragen wird.

3. In einem kirchenleitenden Amt

§ 38

(1) Ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabe. Ihnen obliegt die Sorge dafür, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie haben über Ausbildung und Fortbildung, Amts- und Lebensführung der Pfarrer und Pfarrerinnen zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zum rechten kirchlichen Leben anzuhalten. Sie haben die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgabe eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes und wer ordinierte Mitglieder eines kirchenleitenden Organs sind, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, inwieweit und mit welchen Abwandlungen die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf sie anzuwenden sind.

VI. Abschnitt

Vom Verhalten des Pfarrers und der Pfarrerin

1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

§ 39

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen stehen in der Gemeinschaft der Ordinierten.

(2) Sie sollen diese Gemeinschaft pflegen und bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen; sie sind nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts verpflichtet, an Pfarrkonventen oder entsprechenden Einrichtungen teilzunehmen.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch theologische Arbeit im Pfarrkonvent, durch Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen und durch Selbststudium. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Alle Pfarrer und Pfarrerinnen sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

2. In Gemeinde und Kirche

§ 40

Pfarrer und Pfarrerinnen sind auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

§ 41

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Ebenso haben Pfarrer und Pfarrerinnen über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger und Seelsorgerin-

nen anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Werden sie in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch den- oder diejenigen, der oder die sich ihnen anvertraut hat, entbunden, so sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen müssen bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach Absatz 1 oder 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

§ 42

Über alle Angelegenheiten, die Pfarrern und Pfarrerinnen sonst in Ausübung des Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten dürfen sie ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 43

Pfarrer und Pfarrerinnen haben den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

§ 44

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, besondere Aufgaben, die ihrer Vorbildung und ihrem Auftrag entsprechen, zu übernehmen.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen sind zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer und Pfarrerinnen, auch außerhalb ihres Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.

(3) Notwendige Aufwendungen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.

(4) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 45

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von zu ihrem Hausstand gehörenden Personen, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung freizumachen.

§ 46

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen haben sich in ihrem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen sie sich außerhalb des Urlaubs aus ihrem Dienstbereich entfernen dürfen, wird besonders geregelt.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 47

Verlassen Pfarrer und Pfarrerinnen ohne Urlaub schuldhaft den Dienst, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer und der Pfarrerin mit-

zuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 48

Wird das Pfarrerdienstverhältnis verändert oder beendet, so haben Pfarrer und Pfarrerinnen die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer oder die Pfarrerin, so hat der Vertreter, die Vertreterin, der Nachfolger oder die Nachfolgerin sich diese Unterlagen auszuhändigen zu lassen.

§ 49

(1) In ihrem Auftreten sollen Pfarrer und Pfarrerinnen stets die Würde des Amtes wahren.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen tragen sie die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 50

Die Unabhängigkeit der Pfarrer und Pfarrerinnen und das Ansehen des Amtes dürfen durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es Pfarrern und Pfarrerinnen nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten, sowie für letztwillige Zuwendungen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Einwilligung erteilt werden.

3. In Ehe und Familie

§ 51

Pfarrer und Pfarrerinnen sind auch in ihrer Lebensführung in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.

§ 52

Pfarrer und Pfarrerinnen haben ihre Eheschließung und die kirchliche Trauung alsbald anzuzeigen.

§ 53

(1) Werden gegen die Eheschließung des Pfarrers oder der Pfarrerin Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf ihren Auftrag oder die Gemeinde begründet sind, so ist im Einvernehmen mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Dienst so zu regeln, wie es der Rücksicht auf ihren Auftrag und die Gemeinde entspricht.

(2) Kommt ein Einvernehmen nach Absatz 1 nicht zustande und ist zu erwarten, dass die Eheschließung dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er oder sie ohne eigene Zustimmung versetzt werden. Ist zu erwarten, dass die Eheschließung dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Ausübung des Dienstes auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er oder sie in den Wartestand versetzt werden.

§ 54

(1) Erscheint in einer Pfarrerehe die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder ein Antrag auf Ehescheidung unvermeidbar, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den Bischof oder die Bischöfin oder eine nach gliedkirchlichem Recht dazu beauftragte Person unverzüglich zu unterrichten. Im Gespräch soll erörtert werden, ob eine Aussöhnung

möglich ist und welche Auswirkungen eine Trennung sowie der Umgang der Ehepartner miteinander auf den Dienst haben können. Der Pfarrer oder die Pfarrerin soll in dem Gespräch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, sich seelsorgerlich begleiten zu lassen.

(2) Wird in einer Pfarrerehe die häusliche Gemeinschaft aufgehoben oder ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerin dieses auf dem Dienstweg unverzüglich anzuzeigen.

(3) Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Dienst erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist insbesondere verpflichtet,

1. wesentliche gerichtliche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft und dem Ehescheidungsverfahren ergehen, auf dem Dienstweg vorzulegen und
2. alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die der Dienstherr im Rahmen seiner Beteiligung am Ehescheidungsverfahren benötigt.

Die Bestimmungen des kirchlichen Disziplinarrechts über das Recht, Auskünfte zu verweigern, gelten entsprechend.

(4) Wird in einer Pfarrerehe die häusliche Gemeinschaft aufgehoben und ist aus den Umständen zu schließen, dass die Ehegatten nicht beabsichtigen, die häusliche Gemeinschaft wieder herzustellen, so kann dem Pfarrer oder der Pfarrerin von diesem Zeitpunkt an die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Unter denselben Voraussetzungen kann der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand versetzt werden, wenn die Glaubwürdigkeit des Dienstes gefährdet oder der Frieden in der Gemeinde oder allgemeinkirchlichen Aufgabe gestört ist. § 84 Absatz 4 bleibt unberührt.

(5) Wenn dem Pfarrer oder der Pfarrerin nach Absatz 4 die Ausübung des Dienstes untersagt ist oder er oder sie sich im Wartestand befindet, kann ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts angeordnet werden.

§ 55

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gilt § 54 sinngemäß.

4. In der Öffentlichkeit

§ 56

Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 56 a

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, auf Verlangen der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirche eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und ihnen die Übernahme zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses en-

det die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen die Vereinigte Kirche oder ihre Gliedkirche Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so besteht eine Ersatzpflicht nur, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin auf Verlangen einer Person oder Stelle gehandelt hat, deren Dienstaufsicht er oder sie untersteht.

§ 56 b

(1) Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Einwilligung. Das gilt auch, wenn die Nebentätigkeit unentgeltlich wahrgenommen wird. Die Einwilligung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Einwilligung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 56 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Pfarrers oder der Pfarrerin so stark in Anspruch nimmt, dass die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. den Pfarrer oder die Pfarrerin in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten bringen kann oder
3. geeignet ist, dem Ansehen der Kirche oder der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

§ 56 c

(1) Keiner Einwilligung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Pfarrers oder der Pfarrerin unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Pfarrvereinen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachtertätigkeit.

(2) Keiner Einwilligung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Ziffern 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Aus begründetem Anlass kann verlangt werden, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2 ist zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 56 b Abs. 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und gewissenhaften Erfüllung des Dienstes

erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen gestattet werden.

§ 56 d

(1) Die zur Ausführung der §§ 56 bis 56 c notwendigen Regelungen können die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden,

1. dass Pfarrer und Pfarrerinnen verpflichtet sind, unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen,
2. ob und inwieweit Pfarrer und Pfarrerinnen verpflichtet sind, die Vergütung aus einer Nebentätigkeit an die Vereinigte Kirche oder ihre Gliedkirche abzuführen, und
3. unter welchen Voraussetzungen ein Pfarrer oder eine Pfarrerin zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirche in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

§ 57

Pfarrer und Pfarrerinnen dürfen eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Auftrag treten oder wenn sie durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 58

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen sind auch bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet; sie sind ihren Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Sie haben die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben.

(2) Wollen Pfarrer und Pfarrerinnen bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft kandidieren, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen Pfarrer und Pfarrerinnen beurlaubt werden oder in den Warte- oder Ruhestand treten, wenn sie bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft kandidieren oder eine auf sie fallende Wahl angenommen haben, ist durch Kirchengesetz zu regeln.

§ 59

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 60

Pfarrer und Pfarrerinnen bedürfen zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der vorherigen Zustimmung. Zur Amtskleidung dürfen sie sie nicht tragen.

VII. Abschnitt

Visitation und Dienstaufsicht

1. Visitation

§ 61

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, sich visitieren zu lassen (§ 3 Abs. 3 Satz 2). Sie haben Anspruch auf die Hilfe der Visitation.

(2) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber und Inhaberinnen der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter

den Pfarrern und Pfarrerinnen und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf Amtsführung und Verhalten der Pfarrer und Pfarrerinnen und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, die Pfarrer und Pfarrerinnen zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

2. Dienstaufsicht

§ 62

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über die Pfarrer und Pfarrerinnen ist es, sie bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zu beraten, sie anzuleiten, zu ermahnen und notfalls zu rügen.

§ 63

Pfarrern und Pfarrerinnen, die in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig sind, kann nach vergeblicher Ermahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch Beauftragte ausgeführt werden. Entstehende Kosten können dem Pfarrer oder der Pfarrerin aufgelegt werden.

§ 64

(1) Pfarrern und Pfarrerinnen kann im Wege der Dienstaufsicht die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise bis zur Dauer von drei Monaten untersagt werden, wenn es um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

§ 65

(1) Verletzen Pfarrer und Pfarrerinnen vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten, so haben sie dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere in einem Pfarrerdienstverhältnis stehende Personen den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Pfarrer oder die Pfarrerin dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin dieser Anspruch abzutreten.

VIII. Abschnitt

Verletzung von Pflichten

§ 66

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen verletzen die Lehrverpflichtung, wenn sie öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in ihrem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche treten.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie auf andere Weise schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder sonstige Pflichten, die

sich aus ihrem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstoßen.

§ 67

(1) Betrifft die Verletzung der Lehrverpflichtung entscheidende Punkte des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und hält der Pfarrer oder die Pfarrerin daran beharrlich fest, so bestimmen sich Verfahren und Rechtsfolgen nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht regeln sich nach den Vorschriften des Disziplinargesetzes.

§ 68

Die Verletzung der Lehrverpflichtung gemäß § 66 Abs. 1 kann als solche nicht Gegenstand eines Verfahrens nach § 67 Abs. 2 sein; handelt der Pfarrer oder die Pfarrerin jedoch in verletzender oder sonst dem Auftrag nicht angemessener Weise, so bleibt die Möglichkeit, aus diesem Grunde ein Disziplinarverfahren durchzuführen, unberührt.

IX. Abschnitt

Schutz, Fürsorge, Beteiligung der Gesamtpfarrervertretung

§ 69

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind gegen Behinderung ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

§ 70

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.

(2) Die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie die Versorgung der Hinterbliebenen sind durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und der Pfarrerin und deren Familie gewährt.

§ 71

(1) Auf Pfarrerrinnen ist das für die Kirchenbeamtinnen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 72

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten Elternzeit entsprechend den für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen geltenden Bestimmungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin behält die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nur dann, wenn Elternzeit für nicht länger als 18 Monate in Anspruch genommen wird. Eine Verlängerung der zunächst beantragten Elternzeit von nicht mehr als 18 Monaten innerhalb der 18-Monatsfrist muss spätestens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Antritt der Elternzeit beantragt werden. Wird Elternzeit beantragt, die über den Zeitraum von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zum Zeitpunkt des Antritts der Elternzeit. Wird nach Satz 2 eine Verlängerung der Elternzeit beantragt, die insgesamt über die Zeit von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufga-

be mit Ablauf des Monats, in dem die ursprünglich genehmigte Elternzeit geendet hätte.

(3) Auf Antrag kann während der Elternzeit Teildienst bis zu drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin während der Elternzeit Teildienst in der Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe wahr, so kann ihm oder ihr die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe abweichend von Absatz 2 belassen werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 3 abweichende Regelungen treffen.

(5) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich regeln, wie die Kirchengemeinden und Träger allgemeinkirchlicher Aufgaben vor der Entscheidung über den Antrag auf Elternzeit zu beteiligen sind.

(6) Behält der Pfarrer oder die Pfarrerin die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nicht, so gilt § 93 Abs. 2 entsprechend.

§ 73

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin herbeigeführt worden ist.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 74

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Pfarrern und Pfarrerrinnen kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihnen die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 75

(1) Über jeden Pfarrer und jede Pfarrerin ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Pfarrer oder die Pfarrerin betreffen, soweit sie mit seinem oder ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten (Personalakten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Pfarrerdienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalakten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist,

richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach den kirchengesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz.

(4) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören. Die Äußerung des Pfarrers oder der Pfarrerrin ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerrin unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für den Pfarrer oder die Pfarrerrin ungünstig sind oder ihm oder ihr nachteilig werden können, auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerrin nach fünf Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Vorwürfe zur selben Sache im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahren unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerrin nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen werden ermächtigt, je für ihren Bereich die Fristen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 6 Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen zu verkürzen oder zu verlängern.

§ 76

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben, auch nach Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Ehegatten, Kinder oder Eltern.

(2) Bevollmächtigten eines Pfarrers oder einer Pfarrerrin ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte. Bevollmächtigt werden kann nur, wer einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört und zu kirchlichen Ämtern wählbar ist.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet und genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder Daten, die nicht personenbezogen sind, und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Werden in einem Erhebungsverfahren nach § 87 Abs. 1

Teilakten geführt, so haben Pfarrer und Pfarrerrinnen ein Recht auf Einsicht in diese Teilakten und ein Recht auf Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten nur, soweit dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist. Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Einsicht in Ermittlungsakten bleiben unberührt.

(6) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Dienstverschwiegenheit gemäß § 42.

§ 77

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können gegen die Entscheidung einer übergeordneten Stelle bei dieser Gegenvorstellung erheben. Sie ist auf dem Dienstwege vorzubringen. Unberührt bleiben besondere Bestimmungen, nach denen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(2) Pfarrern oder Pfarrerrinnen bleibt es unbenommen, sich, wenn sie der seelsorgerlichen Beratung bedürfen, unmittelbar an den Bischof oder die Bischöfin oder an andere ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes zu wenden.

§ 78

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrerdienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten oder einer Schlichtungsstelle eröffnet.

(2) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtsweges ein kirchliches Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz geregelte Ordnung für das Schlichtungsverfahren ist Bestandteil dieses Kirchengesetzes.

§ 79

(weggefallen)

§ 80

Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erlässt, ist die bei der Vereinigten Kirche bestehende Pfarrergesamtvertretung zu beteiligen. Das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung der Pfarrergesamtvertretung sowie die Form der Beteiligung nach Satz 1 regelt die Vereinigte Kirche durch Rechtsverordnung.

X. Abschnitt

Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses

1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen, Übernahme, Zuweisung und Umwandlung eines Dienstverhältnisses

a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe

aa) Allgemeines

§ 81

(1) Inhaber und Inhaberinnen von Pfarrstellen sind grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann übertragen werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerrin

1. sich um die andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt,
2. der Übertragung zustimmt,
3. nach Maßgabe des § 83 auf eine andere Pfarrstelle versetzt wird.

(2) Pfarrern und Pfarrerinnen ist eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen, wenn die Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Maßgabe der §§ 86 und 87 aufgehoben wird.

(3) Die Versetzung aus einer allgemeinkirchlichen Aufgabe richtet sich nach den §§ 89 und 90.

bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle
auf Bewerbung oder mit Zustimmung

§ 82

Wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin aufgrund einer Bewerbung oder mit eigener Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen, so gelten die §§ 24 und 25 entsprechend. Wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine andere Pfarrstelle in der bisherigen Gemeinde übertragen, so findet in der Regel keine gottesdienstliche Einführung statt.

cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen

§ 83

(1) Ohne Bewerbung und ohne ihre Zustimmung können Inhaber und Inhaberinnen einer Pfarrstelle vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelungen versetzt werden, wenn

1. sie mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde beschäftigt waren und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. die Wahrnehmung eines mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtes endet,
3. die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt wird,
4. ihre Ehe rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, dass ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren,
5. sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres Dienstes erheblich behindert sind,
6. ein Fall des § 53 Abs. 2 Satz 1 vorliegt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 beginnt eine neue Frist von zehn Jahren, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist ein Antrag vom Kirchenvorstand oder von dem Visitor oder der Visitorin gestellt oder das Versetzungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist.

(3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 ausschließen oder Regelungen treffen, die von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 abweichen.

(4) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Kirchenvorstand, eine Vertretung der Pfarrerschaft und der Visitor oder die Visitorin zu hören.

(5) Bei der Versetzung sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin berücksichtigt werden.

(6) Die Umzugskosten sind zu ersetzen.

(7) Sind mehrere selbständige Gemeinden unter einem ge-

meinsamen Pfarramt verbunden, so regeln die Gliedkirchen die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 und 4.

§ 84

(1) Vor einer Versetzung nach § 83 soll dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer Frist von bis zu sechs Monaten um eine andere Pfarrstelle oder um eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben.

(2) Ist die Versetzung nach § 83 aus Gründen, die der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so ist er oder sie in den Wartestand zu versetzen.

(3) Weigert sich der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Versetzung nach § 83 Folge zu leisten, so ist er oder sie in den Ruhestand zu versetzen.

(4) An Stelle einer Versetzung nach § 83 kann der Pfarrer oder die Pfarrerin auf eigenen Antrag in den Wartestand versetzt werden.

§ 85

(1) Über die Versetzung sowie über die Versetzung in den Wartestand nach § 84 Abs. 3 und über die Versetzung in den Ruhestand nach § 84 Abs. 4 ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung gilt § 82 entsprechend.

dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle
mangels gedeihlichen Wirkens und
Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder
einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 86

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle ist ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist. Der Grund braucht dabei nicht in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin zu liegen.

(2) Die Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nach Aufhebung der Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Absatz 1 richtet sich nach Maßgabe des § 88 nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 87

(1) Zur Feststellung des Sachverhalts im Falle des § 86 Abs. 1 sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Vor Einleitung der Erhebungen ist der Pfarrer oder die Pfarrerin zu hören. Der Kirchenvorstand, der Visitor oder die Visitorin sind während der Erhebungen zu hören. Die Vertretung der Pfarrerschaft ist zu hören, sofern der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht widerspricht. Untersuchungen nach § 105 Abs. 3 können angeordnet werden. Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Satz 1 in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin, so bleibt die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, unberührt.

(2) Für die Dauer der Erhebungen nach Absatz 1 nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin den Dienst in der ihm oder ihr übertragenen Pfarrstelle nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Es kann auch bestimmt werden, dass der Dienst in der übertragenen Pfarrstelle fortgeführt wird.

(3) Ergeben die Erhebungen, dass ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, so ist die Übertragung der Pfarrstelle aufzuheben und

der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Er oder sie ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn nach dem Ergebnis der Erhebungen auch in einer anderen als der bisherigen Gemeinde oder in einer anderen allgemeinkirchlichen Aufgabe kein gedeihliches Wirken zu erwarten ist.

(4) Rechtsbehelfe gegen die in Absatz 3 genannten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts angeordnet werden. Die Pfarrstelle kann einem anderen Pfarrer oder einer anderen Pfarrerin erst übertragen werden, wenn die in Absatz 3 genannten Maßnahmen bestandskräftig geworden sind.

§ 88

(1) Werden Pfarrer oder Pfarrerrinnen nach § 87 Abs. 3 Satz 1 in den Wartestand versetzt, so richtet sich ihr Rechtsstatus nach den allgemeinen Bestimmungen über den Wartestand, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Abweichend von § 102 Abs. 1 ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden. Die Bewerbung um eine Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde ist ausgeschlossen.

(3) Unterlässt der Pfarrer oder die Pfarrerin eine Bewerbung oder führt sie innerhalb der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so kann dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Bei der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin berücksichtigt werden.

(4) Abweichend von § 108 Abs. 2 ist der Pfarrer oder die Pfarrerin nach dreijähriger Dauer des Wartestandes in den Ruhestand zu versetzen. § 108 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann auch während der Dauer des Wartestandes in den Ruhestand versetzt werden, wenn neue Tatsachen festgestellt werden, die erkennen lassen, dass ein gedeihliches Wirken in einer Gemeinde oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten ist.

(6) Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft der Versetzung in den Wartestand an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr nach Erlass der Entscheidung nach § 87 Abs. 3 Satz 1. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Frist nach Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelung zu verkürzen.

ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 89

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere allgemeinkirchliche Aufgabe oder eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht; sie sind vorher zu hören.

(2) Das Recht, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die §§ 82, 83 Abs. 5 und 6 sowie die §§ 84 Abs. 3 und 4 und 85 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 90

Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe ist aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken in dieser Aufgabe nicht mehr gewährleistet ist. Die §§ 86 Abs. 2, 87 und 88 gelten entsprechend.

b) Abordnung

§ 91

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung kann ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin bis zur Dauer von sechs Monaten ausgesprochen werden. Die Abordnung kann ohne Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten verlängert werden. § 83 Abs. 4 gilt entsprechend.

c) Beurlaubung

§ 92

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob die zu Beurlaubenden die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behalten oder verlieren. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Rechte und Anwartschaften bleiben gewahrt.

(3) Bei Rückkehr werden Pfarrer und Pfarrerrinnen nach Möglichkeit ihrer früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.

(4) Beurlaubte unterstehen, unbeschadet ihres neu eingegangenen Dienstverhältnisses, in ihrer Lehre und Amts- und Lebensordnung der Aufsicht derjenigen Kirche, die sie beurlaubt hat.

(5) Ist in Kirchengesetzen eine Freistellung vorgesehen, so gilt diese als Beurlaubung, soweit nicht die Entlassung aus dem Dienst nach den §§ 112 bis 115 vorgesehen ist.

d) Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen

§ 93

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können auf ihren Antrag bis zur Dauer von drei Jahren unter Verlust der Pfarrstelle ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn

1. sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Kinder auch tatsächlich betreuen,
2. andere wichtige familiäre Gründe vorliegen.

Die Beurlaubung nach Satz 1 kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung gestellt werden. Vor der Beurlaubung soll auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Nach Absatz 1 Beurlaubte sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Be-

werbung vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Erfolg, so kann ihnen von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Tritt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin den Dienst in einer übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterlässt er oder sie die Bewerbung, so scheidet er oder sie mit dem Ende der Beurlaubung aus dem Dienst aus.

(3) Steht einem Pfarrer oder einer Pfarrerin keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die Beurlaubung nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihm oder ihr eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 sind der Kirchenvorstand und der Visitator oder die Visitatorin, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist der Pfarrer oder die Pfarrerin zu hören.

(5) Nach Absatz 1 Beurlaubte unterstehen in ihrer Lehre und Amts- und Lebensführung der Aufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat; sie sollen an Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Abs. 3 teilnehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(6) Die Gliedkirchen können die Anwendung der Absätze 1 bis 3 durch Kirchengesetz ausschließen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 94

(1) Unter den Voraussetzungen des § 93 Abs. 1 Satz 1 kann das Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrerinnen auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe umgewandelt werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht. Diese Aufgabe muss mindestens die Hälfte eines vollen Dienstes umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit des Inhabers oder der Inhaberin einer Pfarrstelle oder eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit allgemeinkirchlicher Aufgabe handelt. Vor der Umwandlung des Dienstverhältnisses soll auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen mit eingeschränkter Aufgabe nach Absatz 1 sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor dem Ende dieser Aufgabe um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Aufgabe nicht zum Erfolg, so kann ihnen von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Tritt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin den Dienst in einer übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterlässt er oder sie die Bewerbung, so scheidet er oder sie mit dem Ende der Aufgabe aus dem Dienst aus.

(3) Steht einem Pfarrer oder einer Pfarrerin keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die eingeschränkte Aufgabe nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn der Wartestand nicht binnen

dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet.

(4) § 93 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 95

(1) Die Beurlaubung nach § 93 und die Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe nach § 94 dürfen zusammen eine Dauer von zehn Jahren, die Beurlaubung allein eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin verlängert werden, jedoch nur bis zur Höchstdauer von sieben Jahren. Während der Beurlaubung und der Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe dürfen nur solche Nebentätigkeiten gestattet werden, die dem Zweck der Maßnahmen nach den §§ 93 und 94 nicht zuwiderlaufen. Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich die Fristen in den Sätzen 1 und 2 verlängern.

(2) Während der Beurlaubung nach § 93 Abs. 1 und 3 können Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung widerruflich belassen werden.

§ 95 a

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen können aus anderen als familiären Gründen auf ihren Antrag bis zur Dauer von fünf Jahren ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn kirchliche Interessen, bei Inhabern und Inhabерinnen von Pfarrstellen auch Interessen der Gemeinde, nicht entgegenstehen.

(2) Mit dem Beginn der Beurlaubung verlieren Pfarrer und Pfarrerinnen die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Rechte und Anwartschaften bleiben gewahrt. § 93 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

e) Übernahme

§ 96

(1) Werden Pfarrer und Pfarrerinnen einer Gliedkirche auf eigenen Antrag oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Gliedkirche übernommen, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als fortgesetzt; gleiches gilt für Pfarrer und Pfarrerinnen einer Gliedkirche, die von der Vereinigten Kirche übernommen werden und umgekehrt. An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem Recht der übernehmenden Gliedkirche. Für die Übernahme gelten die §§ 24 und 25 entsprechend.

(2) Durch die Übernahme sollen die Pfarrer und Pfarrerinnen in ihren bis zur Übernahme erworbenen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Durch Vereinbarung ist der Zeitpunkt der Übernahme und der Umfang der Beteiligung an der Versorgung des übernommenen Pfarrers oder der übernommenen Pfarrerin zu regeln.

(4) Für Pfarrer und Pfarrerinnen einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

f) Zuweisung

§ 97

(1) Pfarrern und Pfarrerinnen kann im kirchlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Diensttherm außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Die Rechtsstellung des Pfarrers oder der Pfarrerin bleibt unberührt.

g) Umwandlung des Dienstverhältnisses

§ 98

Das Pfarrerdienstverhältnis kann in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Bereich der Gliedkirche umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Fall wird das Pfarrerdienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Umwandlung nicht beantragt, so bedarf sie seiner oder ihrer Zustimmung.

2. Wartestand und Ruhestand

a) Allgemeines

§ 99

Pfarrer und Pfarrerrinnen können nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden.

§ 100

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen erhalten über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag der Zustellung liegen. Satz 1 gilt nicht für den Fall des § 87 Abs. 3 und die kirchengesetzlich geregelten Fälle des Eintritts in den Warte- oder Ruhestand.

(2) Pfarrern und Pfarrerrinnen im Warte- oder Ruhestand haben alles zu vermeiden, was den Dienst ihrer Amtsnachfolger und Amtsnachfolgerinnen erschweren kann.

(3) Pfarrern und Pfarrerrinnen im Warte- oder Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

(4) Ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin durch rechtskräftiges Urteil eines Disziplinargerichts in den Warte- oder Ruhestand versetzt worden, so können in dem Urteil nicht vorgesehene Beschränkungen im Sinne des Absatzes 2 nur dann auferlegt werden, wenn

1. das Disziplinargericht solche Maßnahmen ausdrücklich deswegen nicht verhängt hat, weil es dies der für Maßnahmen nach Absatz 2 zuständigen Stelle überlassen wollte oder
2. nach Verkündung des Urteils Umstände bekannt geworden sind oder neue Gründe vorliegen, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.

b) Wartestand

§ 101

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Pfarrer und Pfarrerrinnen verlieren jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe und, soweit nichts anderes bestimmt wird, die sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(2) Pfarrern und Pfarrerrinnen im Wartestand erhalten Wartegeld, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand gilt § 56 bis § 56 d entsprechend.

(4) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand sind verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Abs. 3 teilzunehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 102

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben. Satz 1 gilt nicht für nach dem Disziplinalgesetz in den Wartestand Versetzte.

(2) Pfarrern und Pfarrerrinnen im Wartestand sind verpflichtet, Aufgaben, die ihnen zuzumuten sind, zu übernehmen. Dabei sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

(3) Erfüllen Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand ohne hinreichende Gründe die ihnen nach Absatz 2 obliegende Pflicht nicht, so verlieren sie für die Dauer der Weigerung ihren Anspruch auf Wartegeld; sie können auch in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 103

Der Wartestand endet durch

1. erneute Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe,
2. Versetzung in den Ruhestand oder
3. Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses.

c) Ruhestand

§ 104

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Pfarrern und Pfarrerrinnen können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 62. Lebensjahr oder
2. als Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, dass dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer oder die Pfarrerin unwiderruflich dazu verpflichtet, zu einem von dem kirchlichen Rechtsträger zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuzuverdienen.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen; die Altersgrenzen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 können jedoch nicht hinausgeschoben werden.

§ 105

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auf ihren Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind.

(2) Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder die volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und begutachten zu lassen und die Ärzte oder Ärztinnen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

§ 106

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu entlassen, wenn sie zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt nach § 105 dienstunfähig sind und eine Dienstzeit von fünf Jahren (Wartezeit) nicht erfüllt haben. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er oder sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 1 Satz 1 regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 107

(1) Sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen von Amts wegen nach § 105 in den Ruhestand versetzt werden, so müssen sie unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Außerdem sind der Kirchenvorstand, der Visitor oder die Visitatorin und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören. Mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Anordnung der Feststellung nach Satz 2 folgen, sind die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestandes einzubehalten.

(3) Erscheint der Pfarrer oder die Pfarrerin zur Wahrnehmung der Rechte infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen außer Stande, so wird nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange keine Vertretung nach dem Betreuungsgesetz bestellt ist. Der Beistand wird auf Antrag der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle von dem erstinstanzlichen kirchlichen Verwaltungsgericht bestellt.

(4) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Die Nachprüfung dieser Anordnung nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften angeordnet werden.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers oder der Pfarrerin festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die nach Absatz 2 Satz 4 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur

Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in dem Bescheid bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Bescheid zugestellt wird. Bei Versetzung in den Ruhestand werden die nach Absatz 2 Satz 4 einbehaltenen Beträge nicht nachgezahlt.

§ 107 a

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz regeln, dass von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden soll, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin das 50. Lebensjahr vollendet hat und er oder sie noch mindestens die Hälfte eines vollen Dienstumfangs erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Hinsichtlich des Umfangs des Dienstes nach Absatz 1 darf über die Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts zur begrenzten Dienstfähigkeit nicht hinausgegangen werden.

§ 108

(1) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand gelten die §§ 104 bis 106 entsprechend.

(2) Im Übrigen können Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand mit ihrer Zustimmung jederzeit, nach dreijähriger Wartestandszeit auch gegen ihren Willen, in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch die Übertragung von Aufgaben nach § 102 Abs. 2, die im wesentlichen einem vollen Dienst entsprechen, gehemmt.

§ 109

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes sind Pfarrer und Pfarrerrinnen unter Aufrechterhaltung des Pfarrerdienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im Übrigen unterstehen sie weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der Lehraufsicht und der Disziplinargewalt.

(2) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand gilt § 56 entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand erhalten Versorgungsbezüge.

§ 110

Pfarrern und Pfarrerrinnen im Ruhestand kann, wenn sie dienstfähig sind, vor Vollendung des 62. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes des 60. Lebensjahres, jederzeit wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Sie sind verpflichtet, dem Folge zu leisten. Sie erhalten mindestens die Besoldung aus ihrer letzten Verwendung, wenn die Versetzung in den Ruhestand ohne ihr Verschulden veranlasst war. Die Umzugskosten werden ersetzt.

XI. Abschnitt

Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 111

Das Pfarrerdienstverhältnis endet bei Lebzeiten durch

1. Entlassung aus dem Dienst,
2. Ausscheiden aus dem Dienst oder
3. Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinargesetz.

2. Entlassung aus dem Dienst

§ 112

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können ihre Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muss vorbehaltlich des § 117 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer oder die Pfarrerin über die Verwaltung des anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin erhält eine Entlassungsurkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Entlassung kann zurückgenommen werden, solange die Urkunde noch nicht zugegangen ist.

§ 113

(1) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und die Familie, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen gewährt werden. Er wird als laufende Zahlung oder als Einmalzahlung gewährt.

(2) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin vorbehaltlich des § 114 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

§ 114

(1) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung beantragt, um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen, so können bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann gestattet werden, die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und die Amtskleidung zu tragen.

(2) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung aus anderen Gründen beantragt, so können bei der Entlassung auf eigenen Antrag oder mit Zustimmung die in Absatz 1 genannten Rechte belassen werden, wenn dies bei Berücksichtigung der Vorschriften des II. Abschnittes im kirchlichen Interesse liegt.

(3) Behalten Pfarrer und Pfarrerrinnen bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so unterstehen sie weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Disziplinargewalt. Dies gilt nicht, wenn sie in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Disziplinargewalt nach kirchlichem Recht unterstellt sind.

(4) Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung richtet sich nach den Vorschriften des II. Abschnittes. Mit dem Verlust von Auftrag und Recht entfallen auch die in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechte.

§ 115

(1) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung bean-

tragt, um eine überwiegend im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe zu übernehmen, so kann auf Antrag bei der Entlassung die erneute Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses zugesagt werden. Diese Zusage kann befristet werden; sie kann widerrufen werden, wenn die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht eingetreten oder wenn sie entfallen ist oder wenn die für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Für die erneute Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses nach Absatz 1 gilt § 93 Abs. 2, 3 und 6 sinngemäß.

§ 116

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu entlassen, wenn sie die Altersgrenze erreicht haben oder dienstunfähig geworden sind und nach den §§ 104 bis 106 ein Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht kommt. § 113 gilt entsprechend.

3. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 117

(1) Aus dem Dienst scheidet aus,

1. wer die evangelisch-lutherische Kirche durch Austritts-erklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlässt,
2. wer auf Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verzichtet,
3. wer den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, dass er ihn nicht wieder aufnehmen will,
4. bei wem die Voraussetzungen des § 93 Abs. 2 Satz 3 und des § 94 Abs. 2 Satz 3 erfüllt sind,
5. wer, ohne entlassen zu sein, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Pfarrerdienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und alle in dem bisherigen Pfarrerdienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und die Familie. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 117 a

(1) Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin scheidet nach Maßgabe von Absatz 2 aus dem Dienst aus, wenn er oder sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung

bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplingesetzes vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse das förmliche Verfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten förmlichen Verfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines förmlichen Verfahrens.

(3) Wird ein förmliches Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt der Pfarrer oder die Pfarrerin mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit er oder sie sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

(4) Die Bestimmungen des Disziplingesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenweg finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz eine von dem Verfahren über das Ausscheiden nach Absatz 2 Satz 1 abweichende Regelung treffen.

§ 117 b

(1) Wird eine Entscheidung, durch die das Ausscheiden aus dem Dienst nach § 117 a bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin wird, sofern er oder sie die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und zumindest begrenzt dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend seiner oder ihrer früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe erhält er oder sie die Dienstbezüge, die ihm oder ihr zugestanden hätten.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin muss sich auf die ihm oder ihr nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er oder sie ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 118

Pfarrer und Pfarrerrinnen scheiden ferner aus dem Dienst aus, wenn sie nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen die ihnen aus der Ordination und aus dem kirchlichen Amt oder dem Auftrag zustehenden Rechte verlieren. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

4. Entfernung aus dem Dienst

§ 119

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplingesetz geregelt.

XII. Abschnitt

Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

§ 120

(1) Schafft eine Gliedkirche für Ausnahmefälle oder zur Erprobung Regelungen, nach denen Ordinierte in einem anderen als einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis be-

schäftigt werden können, so ist zu bestimmen, dass die den pfarramtlichen Dienst betreffenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes sinngemäß gelten, soweit diese Vorschriften nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(2) Über Regelungen nach Absatz 1 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

XIII. Abschnitt

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang

§ 121

(1) Wenn dringende kirchliche Belange es erfordern, kann der Umfang des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Antrag oder von Amts wegen mit deren Zustimmung eingeschränkt werden. Der Umfang des Dienstes von Pfarrern und Pfarrerrinnen muss mindestens die Hälfte eines vergleichbaren vollen Dienstes umfassen und darf nur für bestimmte Stellen vorgesehen werden. § 94 bleibt unberührt.

(2) Das Nähere, insbesondere über Art, Besetzung und Umfang entsprechender Pfarrstellen oder allgemeinkirchlicher Aufgaben, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

XIV. Abschnitt

Dienstverhältnis auf Zeit bei Beurlaubung

§ 121 a

(1) Mit Pfarrern und Pfarrerrinnen, die von einer anderen Kirche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit beurlaubt worden sind, kann im Einvernehmen mit dieser Kirche für die Dauer der Beurlaubung ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit begründet werden. Für das Dienstverhältnis auf Zeit gelten die Vorschriften über das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Dienstverhältnis auf Zeit endet bei Lebzeiten durch

1. Zeitablauf,
2. Aufhebung der Beurlaubung,
3. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand oder
4. Verlust der Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe auf Grund einer Disziplinentcheidung.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 2 kann nur im Einvernehmen mit der beurlaubenden Kirche erfolgen.

(4) Für die Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 2 Nr. 3 ist die beurlaubende Kirche zuständig; sie hat das Einvernehmen mit der Kirche herzustellen, zu der das Dienstverhältnis auf Zeit besteht.

(5) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Zeit unterstehen, unbeschadet des Dienstverhältnisses auf Zeit, in ihrer Lehre und Amts- und Lebensführung der Aufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat.

XV. Abschnitt

Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 122

(1) Gliedkirchen, deren bisheriges Personalaktenrecht wesentlich von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ab-

weicht, können für ihren Bereich Sonderregelungen darüber treffen, in welchem Umfang das Recht auf Einsicht in die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geführten Personalakten eingeschränkt wird.

(2) Die Entfernung und Vernichtung von Unterlagen, die nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes nicht in die Personalakte gehören und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes länger als drei Jahre in der Personalakte befinden, erfolgen nur, soweit Gliedkirchen eine Regelung hierüber treffen; befinden sich solche Unterlagen vom vorgenannten Zeitpunkt an noch nicht drei Jahre in der Personalakte, so erfolgen Entfernung und Vernichtung nur auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin.

§ 123

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Inhaber und Inhaberinnen von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer und Pfarrern in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 124

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Ergänzung und Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.

(2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Kirchengesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

§ 125

Bei Erlass oder Änderung der in § 124 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

§ 126

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrern und Pfarrern in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 4. April 1989 (ABl. Bd. VI, S. 82), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 6. November 1993 (ABl. Bd. VI, S. 212) außer Kraft.

Anlage

Ordnung für die Schlichtungsstelle

Anlage zu § 78 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

§ 1

(1) Der Antrag auf Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle kann nur damit begründet werden, dass eine Entscheidung

1. den Pfarrer oder die Pfarrerin in einem eigenen Recht verletzt oder
2. unterlassen worden ist, auf die der Pfarrer oder die Pfarrerin ein Recht zu haben behauptet.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen eines Monats nach der Eröffnung oder der Unterlassung der Entscheidung zu stellen.

(3) Die Entscheidung gilt als unterlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages auf Entscheidung nicht ergangen ist und nach Wiederholung des Antrages weitere zwei Monate ohne Entscheidung vergangen sind. Der Wiederholungsantrag muss binnen Jahresfrist nach dem ersten Antrag gestellt werden.

(4) Gegen die Versäumung der zur Stellung des Antrages auf Nachprüfung gesetzten Frist von einem Monat kann die Schlichtungsstelle Nachsicht gewähren, wenn die Ablehnung des Antrages wegen Fristversäumung eine unbillige Härte bedeuten würde. Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn bei Stellung des Antrages vier Monate vergangen sind, seitdem die Frist zu laufen begonnen hat.

(5) Der Antrag auf Nachprüfung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, der sofortige Vollzug ist wegen eines besonderen kirchlichen Interesses angeordnet. Die Schlichtungsstelle kann auf Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin die aufschiebende Wirkung wiederherstellen, wenn sie es im überwiegenden Interesse eines Beteiligten für geboten hält. Der Antragsteller oder die Antragstellerin und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft werden soll, ist vorher zu hören.

§ 2

(1) Der Schlichtungsstelle gehören an:

1. ein von einem obersten synodalen Organ bestimmtes Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben soll oder das mit den kirchlichen Bestimmungen besonders vertraut ist als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. ein von einem kirchenleitenden Organ bestelltes und
3. ein von der Vertretung der Pfarrerschaft aus ihrer Mitte bestelltes Mitglied als Beisitzer oder Beisitzerin.

(2) Die Mitglieder werden je auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen.

§ 3

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit, sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie werden nach ihrer Bestellung vom Bischof oder der Bischöfin hierauf besonders hingewiesen und verpflichtet, ihr kirchliches Ehrenamt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

§ 4

(1) Die Schlichtungsstelle hat das Verfahren mit Rücksicht auf Amt, Gemeinde und Kirche sowie die Person des Pfarrers oder der Pfarrerin beschleunigt durchzuführen.

(2) Die Schlichtungsstelle klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind der Antragsteller oder die Antragstellerin und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft wird.

(3) Nach schriftlicher Vorbereitung sind vor der Entscheidung die Beteiligten zu einer mündlichen Aussprache zu laden und zu hören. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(4) Im Übrigen gestaltet die Schlichtungsstelle das Verfahren im Rahmen dieser Ordnung und der in § 9 vorbehalten Bestimmungen in Verantwortung für einen geordneten Ablauf und den geistlichen Charakter des Verfahrens selbst.

§ 5

Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muss einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein; er kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Eignung besitzt.

§ 6

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen; sie muss den Beteiligten binnen sechs Wochen nach der mündlichen Aussprache zugestellt werden.

§ 7

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Wird dem Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin ganz oder teilweise entsprochen, so kann in der Entscheidung festgelegt werden, dass ihm oder ihr die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

§ 8

(1) Gegen die Entscheidung ist die Revision an das Verfas-

sungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gegeben, wenn die Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts oder wesentlicher Verfahrensvorschriften gerügt wird.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. die Entscheidung von einer solchen des Revisionsgerichts abweicht und auf der Abweichung beruhen kann.

Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung angefochten werden. Sie ist schriftlich bei der Schlichtungsstelle einzulegen. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Entscheidung. Hilft die Schlichtungsstelle der Beschwerde nicht ab, entscheidet das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 9

Im Übrigen kann das Verfahren im Rahmen der §§ 124 und 125 des Pfarrergesetzes durch Verordnung geregelt werden.

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Entschließungen und Beschlüsse der 2. Tagung der 10. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschlands vom 16. bis 20. Oktober 2004 in Gera:

Nr. 182 1. Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema: „Ökumenische Partnerschaften: Selbstbehauptung – Abhängigkeiten – Gemeinschaft“.

Vom 20. Oktober 2004

Die Generalsynode hat sich mit dem Thema „Ökumenische Partnerschaften: Selbstbehauptung – Abhängigkeiten – Gemeinschaft“ befasst. Die Generalsynode hat dankbar die Fülle der gewachsenen Partnerschaftsbeziehungen wahrgenommen, die die VELKD und ihre Gliedkirchen mit anderen lutherischen Kirchen verbinden. Als Glieder an dem einen Leib Christi geben die Vereinigte Kirche und ihre Partnerkirchen in der lutherischen Weltfamilie einander Anteil an ihrem Glauben und Handeln im gegenseitigen Geben und Nehmen. Die Generalsynode sieht sich in der Verantwortung, diese gewachsene Gemeinschaft auch in Zukunft zu pflegen und weiter zu entwickeln.

Die Generalsynode wird dafür Sorge tragen, dass in künftigen Haushalten der prozentuale Anteil der Mittel für die ökumenische Zusammenarbeit mit ihren Partnerkirchen erhalten bleibt.

G e r a, den 20. Oktober 2004

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 183 2. Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema: „Ökumenische Partnerschaften: Selbstbehauptung – Abhängigkeiten – Gemeinschaft“.

Vom 20. Oktober 2004

Die Generalsynode hat sich mit dem Thema „Ökumenische Partnerschaften: Selbstbehauptung – Abhängigkeiten – Gemeinschaft“ befasst. Die Generalsynode hat dazu Beiträge von ökumenischen Gästen und von Vertretern und Vertreterinnen unserer Gliedkirchen gehört, sie hat sich in Arbeitsgruppen mit verschiedenen Aspekten des Themas beschäftigt. Die Generalsynode hat dankbar die Fülle der gewachsenen Partnerschaftsbeziehungen wahrgenommen, die die VELKD und ihre Gliedkirchen mit anderen lutherischen Kirchen und Kirchen anderer Konfessionen verbinden. Sie sollen auch bei strukturellen Veränderungen erhalten bleiben.

Folgende Botschaft gibt die Generalsynode an die Gliedkirchen und deren Gemeinden weiter:

1. Ökumenische Partnerschaften sind eine zentrale Aufgabe der Kirche. Sie sind nicht ein Luxus, den wir uns in wohlhabenden Zeiten leisten, auf den wir aber bei abnehmenden Mitteln verzichten können. Kirchen, zumal Kirchen gleichen Bekenntnisses, sind zur Gemeinschaft verpflichtet, denn Gott hat uns in die Einheit des Leibes Christi hineingestellt. Für das Geschenk der ökumenischen Gemeinschaft sind wir dankbar. Unsere Aufgabe ist es, sie in unseren ökumenischen Partnerschaften konkret erfahrbar zu machen.

Daher bitten wir die Gliedkirchen: Stärken Sie die ökumenischen Partnerschaften auf allen Ebenen. Ermuti-

gen Sie die Gemeinden zum Aufbau ökumenischer Partnerschaften, besonders in den Regionen oder Kirchen, in denen es noch wenige Partnerschaftsbeziehungen gibt. Unterstützen Sie die Menschen, die vor Ort die Partnerschaftsarbeit mit ihrem Engagement tragen.

Setzen Sie notwendige Umstrukturierungen und Einsparungen so um, dass der ökumenische Austausch erhalten bleibt und Kirche als Teil der weltweiten Christenheit erfahrbar ist. Verstärken Sie die Möglichkeiten zum Personalaustausch mit den Partnerkirchen, so dass nicht nur kurzzeitige Begegnungen stattfinden, sondern ein tieferes Kennenlernen und Verstehen möglich wird.

Wir bitten die Gemeinden: Suchen Sie Wege, um mit Christen und Christinnen anderer Länder und Konfessionen Beziehungen aufzubauen. Fördern Sie insbesondere gegenseitige Besuche. Bitten Sie dafür um Beratung und Begleitung bei Ihrer Landeskirche, den Missionswerken und den für Ökumene und Entwicklung zuständigen Arbeitsstellen.

2. **Innerhalb der lutherischen Weltgemeinschaft vertrauen wir darauf, dass das gemeinsame lutherische Bekenntnis die Grenzen von Völkern, Rassen, Kulturen, Sprachen und sozialen Schichten überwindet und uns so die Erfahrung der von Gott geschenkten Einheit möglich macht.** Der Lutherische Weltbund hat durch die Aufnahme des Begriffs „Gemeinschaft“ (communio) in seinen Namen die gewachsene weltweite Verbundenheit der lutherischen Kirchen deutlich gemacht. Dabei geht es nicht um eine Abgrenzung gegenüber den anderen Konfessionen, sondern um die Stärkung der lutherischen Gemeinschaft als einer tragfähigen Säule im Haus der gesamten Christenheit.

Darum bitten wir die Gliedkirchen: Unterstützen Sie den Lutherischen Weltbund, mit finanziellen Mitteln, aber ebenso durch die Mitarbeit an theologischen Fragen und durch die Zusammenarbeit mit seinen missionarischen und diakonischen Programmen, die nur durch Unterstützung vieler zum Ziel führen.

3. **In der Begegnung mit unseren Partnern und Partnerinnen erleben wir einen Perspektivwechsel: wir nehmen die Welt und die Menschen mit den Augen der anderen wahr und lernen auch uns selbst aus ihrer Perspektive anders zu sehen.** Wir erfahren dabei auch die Grenzen der Gemeinschaft, die die verschiedenen Traditionen und Kulturen, das unterschiedliche Verständnis der Rollen von Männern und Frauen und die ungleiche Verteilung der Güter unter uns setzen.

Darum bitten wir die Gemeinden und Gliedkirchen: Halten Sie an Ihren Partnerschaften auch bei Konflikten fest. Versuchen Sie, die Perspektive Ihrer Partner und Partnerinnen zu verstehen, und seien Sie bereit, sich durch die Begegnungen verändern zu lassen. Machen Sie den Partnern und Partnerinnen auch Ihre Anliegen verständlich und haben Sie Mut, Konflikte anzusprechen und auszutragen.

4. **In der Gemeinschaft, in die Gott uns beruft, bezeugen wir gemeinsam den Glauben an Jesus Christus.** Die Begegnungen mit Christen und Christinnen aus anderen Ländern und Kulturen stärken unseren Glauben. Indem wir einander wahrnehmen und begleiten, folgen wir gemeinsam dem Ruf Christi, seine Botschaft den Menschen weiterzusagen, in unserem eigenen Land und in anderen Ländern. Ökumene und Mission gehören un-

trennbar zusammen.

Daher bitten wir die Gemeinden und Gliedkirchen: Lassen Sie sich in Ihren ökumenischen Partnerschaften ermutigen zu gegenseitiger Begleitung und zum missionarischen Handeln. Wagen Sie neue Wege in der Weitergabe des Glaubens in unserer Gesellschaft.

5. **Wir suchen Partnerkirchen – und werden zugleich als Partnerkirchen gesucht.** Aus der weltweiten Gemeinschaft wenden sich Kirchen und Gemeinden an uns mit der Bitte um Partnerschaft. Als Teil der Gemeinschaft sind wir verpflichtet, uns unseren Brüdern und Schwestern nicht zu entziehen, insbesondere nicht den lutherischen Kirchen, die mit den Lutheranern im Ursprungsland der Reformation Austausch und Begegnung wünschen.

Daher bitten wir die Gemeinden und Gliedkirchen: Pflegen Sie die traditionell gewachsenen Beziehungen zu langjährigen Partnerkirchen, entwickeln Sie neue Formen ökumenischer Partnerschaften und prüfen Sie auch die Möglichkeiten für neue Kontakte und Kooperationen.

6. **Die Kirche benötigt das Engagement und das Zeugnis junger Menschen, auch in den ökumenischen Partnerschaftsbeziehungen.**

Daher bitten wir die Gemeinden und Gliedkirchen: Fördern Sie ökumenische Begegnungen und Austauschprogramme für Jugendliche, nutzen Sie die ökumenischen Erfahrungen junger Menschen in Ihren Kirchen, binden Sie junge Menschen in Entscheidungsprozesse ein. Dringen Sie auch gegenüber Ihren Partnerkirchen und -gemeinden auf die Einbeziehung junger Menschen in die Gestaltung der Partnerschaft.

Wir bitten die Leitungen der Gliedkirchen: Erhalten Sie die ökumenisch-missionarische Arbeit als einen festen Bestandteil in der Ausbildung von Pfarrern und Pfarrerinnen sowie von anderen kirchlichen Mitarbeitenden.

7. **Die Pandemie HIV/Aids bedroht das Leben von Menschen und die Existenz von ganzen Gemeinwesen, insbesondere in Afrika südlich der Sahara.** Wenn ein Glied am Leib Christi leidet, leidet der ganze Leib. Deshalb stehen wir unseren Partnern und Partnerinnen im gemeinsamen Kampf gegen HIV/Aids zur Seite. Wir begrüßen es, dass der Lutherische Weltbund HIV/Aids zu einem Schwerpunkt seiner Arbeit gemacht hat.

Wir bitten die Gliedkirchen und die Gemeinden: Treten Sie dem „Aktionsbündnis gegen Aids“ bei. Beteiligen Sie sich mit Gottesdiensten und Aktionen am Welt-Aids-Tag (1. Dezember) und erinnern Sie dabei an die Situation unserer Partnerkirchen.

8. **Die weltweite Ökumene bildet ein Gegenüber zur politischen und wirtschaftlichen Globalisierung, die vielfach zunehmende Armut, Ungerechtigkeit und gewaltsame Auseinandersetzungen zur Folge hat.**

Wir bitten die Gemeinden und Gliedkirchen: Bezeugen Sie gemeinsam in Ihren Partnerschaften, dass die befreiende Botschaft von Jesus Christus Sie für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung eintreten lässt.

Wir bitten die Synoden der Gliedkirchen: Unterstützen Sie weiterhin die ökumenisch-missionarische und entwicklungsbezogene Arbeit, setzen Sie notwendige

Einsparungen nicht zu Lasten der Missionswerke und des Kirchlichen Entwicklungsdienstes um.

G e r a, den 20. Oktober 2004

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 184 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs zur Verweigerung von Visa für ökumenische Kirchenvertreter und Kirchenvertreterinnen.

Vom 20. Oktober 2004

Auf ihrer Tagung erhielt die Generalsynode der VELKD Nachricht von einer Reihe von Fällen, in denen die Konsularabteilungen deutscher Auslandsvertretungen Visa zur Teilnahme an ökumenischen Begegnungen erst nach erheblichen Schwierigkeiten oder gar nicht erteilten.

Die Generalsynode nimmt derartige Vorfälle mit Besorgnis und großem Bedauern zur Kenntnis. Sie gefährden nicht nur die ökumenischen Beziehungen, sondern auch das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland bei den lutherischen Kirchen in aller Welt und in deren Ländern.

Die Generalsynode bittet daher den Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union mit dem Auswärtigen Amt nach einem praktikablen Verfahren der Visaerteilung an Christen und Christinnen aus der Ökumene zu suchen, die vom Lutherischen Weltbund, von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen als Delegierte oder Gäste nach Deutschland oder in die EU eingeladen werden.

G e r a, den 20. Oktober 2004

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 185 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten.

Vom 20. Oktober 2004

Die Generalsynode hat nach dem Bericht des Catholica-Beauftragten der VELKD, Landesbischof Dr. Johannes Friedrich, die Beziehungen zur römisch-katholischen Kirche beraten. Sie dankt für seinen Bericht „In ökumenischer Gesinnung handeln“. Sie teilt seine Einschätzung des derzeitigen Standes auf dem Weg zur Gemeinschaft der Kirchen. Die Generalsynode freut sich über das, was erreicht ist. Sie sieht zugleich eine Reihe offen gebliebener Fragen und Probleme. Daher greift sie seine Anregun-

gen für gemeinsames Handeln in den Herausforderungen der Zeit auf:

1. Im Hinblick auf den bevorstehenden fünften Jahrestag erinnert die Generalsynode an die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“, die am 31. Oktober 1999 beim Festakt in Augsburg mit der Unterzeichnung der „Gemeinsamen Offiziellen Feststellung“ von den beteiligten Kirchen bestätigt worden ist. Sie empfiehlt den Gemeinden, den Jahrestag in ökumenischer Gemeinschaft vor Ort gottesdienstlich zu begehen. Die Generalsynode hat aufmerksam die Berichte der Geschwister aus dem Weltluthertum über spürbar positive Wirkungen der Gemeinsamen Erklärung in ihren Ländern gehört. Zugleich hat sie festgestellt, dass die Rezeption bislang noch nicht ausreichend erfolgt ist, um das ökumenische Potenzial der Erklärung in Verkündigung und Leben der Kirchen zu erschließen.

Die Generalsynode bittet jede der beteiligten Kirchen, darauf zu achten, dass die Annäherung in der „Gemeinsamen Erklärung“ bei konkreten kirchlichen Entscheidungen ihren Niederschlag finden soll. Sie erwartet, dass der Lutherische Weltbund und die Kirchenleitung der VELKD geeignete Schritte unternehmen, damit die in der „Gemeinsamen Erklärung“ benannten weiteren Aufgaben – u. a. die Klärung des Verständnisses der Kirche, des Amtes und des Abendmahles – alsbald in der Fortsetzung des Dialogs aufgenommen und zügig behandelt werden.

2. Die Generalsynode erneuert ihre Bitte an den Catholica-Beauftragten, nach Möglichkeiten zu suchen, um den Pfingstmontag in Deutschland als „Feiertag der Einheit im Glauben“ zu erschließen. Dieser Feiertag soll stärken, was bisher schon in vielen Gemeinden am Pfingstmontag gemeinsam begangen wird und sich bewährt hat; er soll auch durch neue Impulse und Initiativen geprägt werden. Der Pfingstmontag soll als ein „Feiertag der Einheit im Glauben“ aller christlichen Kirchen wahrgenommen werden.

Die Generalsynode unterstützt, dass sich die christlichen Kirchen gemeinschaftlich für die Erhaltung des Schutzes von Sonn- und Feiertagen in Deutschland einsetzen.

3. Die gesellschaftlichen und kulturellen Veränderungen stellen Herausforderungen an alle christlichen Kirchen dar. Die Generalsynode sieht darin wichtige Anknüpfungspunkte für eine wirksam handelnde Gemeinschaft der Kirchen, die auch in der Öffentlichkeit Gewicht hat. So gilt es z. B., in Fragen der Kultur des Lebensendes und der Bestattung die Prägestkraft des Glaubens überzeugend zu vermitteln. Daher wird angeregt, eine ökumenische Gesprächsebene zu finden, auf der erkennbare Aufgaben im Leben der Gemeinden frühzeitig besprochen werden.

Eine weitere Herausforderung besteht darin, wie die Zusammenarbeit von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft angemessen und zukunftsfruchtig wahrgenommen und gestaltet werden kann. Nach der Veröffentlichung der Glaubenskongregation zu dieser Frage hält die VELKD das Gespräch mit der römisch-katholischen Schwesterkirche darüber für sinnvoll. Im Hinblick auf die Kirche unterstreicht die Generalsynode die Feststellung der Dialogkommission des Lutherischen Weltbundes, „dass im ordinationsgebundenen Amt die Gaben von Männern und Frauen gebraucht werden, damit die Kirche ihre Sendung erfüllen kann...“ (siehe: „Das bischöfliche Amt im Rahmen der Apostolizität der Kirche“, Malta 2002).

Die aktuellen finanziellen Probleme und die Ausdünnung der pastoralen Versorgung in unseren beiden Kirchen sollen uns motivieren, verstärkt die Chancen als ökumenische Gemeinschaft zu nutzen, um zukunftssträchtig zu handeln und zu planen.

Die ökumenische Gesinnung ist für die lutherische Kirche ein grundlegendes Anliegen. Die Beratungen der Generalsynode mit Gästen aus den Partnerkirchen in vielen Ländern zum Thema „Ökumenische Partnerschaften“ haben gezeigt: Ökumene gehört zum Wesen der Kirche. Darum sind wir in allen Kirchen gemeinsam gerufen zum Zeugnis und Dienst an der Welt.

G e r a, den 20. Oktober 2004

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 186 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Strukturdebatte.

Vom 20. Oktober 2004

Die Generalsynode begrüßt, dass die Verhandlungen zwischen VELKD und EKD zügig geführt worden sind und der Generalsynode ein Vertragsentwurf vorgelegt wurde.

Die Generalsynode sieht in dem vorgelegten Vertragsentwurf eine gute Grundlage für die Strukturreform im Sinne des Verbindungsmodells und begrüßt den gegenwärtigen Beratungsstand.

Die Generalsynode sieht ihre Beschlüsse von den Tagungen in Bamberg (2002), Stade (2003) und der Sondertagung in Hannover (2004) erfüllt, insbesondere dass

- die VELKD als Kirche im theologischen und rechtlichen Sinne weiterbestehen und wirken wird
- das synodale Prinzip auch zukünftig in VELKD und EKD erhalten bleibt
- die gesamtkirchliche Verantwortung von EKD, VELKD, UEK gemeinschaftlich und arbeitsteilig wahrgenommen werden soll und der Grundsatz, „so viele Aufgaben wie möglich gemeinsam wahrzunehmen und nur so viel zu differenzieren, wie aus dem Verständnis der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nötig ist“, in den Vertragstext aufgenommen wurde.

1. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, in weiteren Vertragsverhandlungen mit der EKD auf folgende Weiterentwicklung des Vertragsentwurfes hinzuwirken:

- 1.1 In der Präambel die Formulierung „Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland“ zu ändern, um die unterschiedlichen konfessionellen Prägungen in der Gemeinschaft der EKD sichtbar zu machen.

Die Generalsynode schlägt für den dritten Absatz der Präambel folgende Formulierung vor:

„...einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und

Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und...“

- 1.2 In § 15 Abs. 2 soll für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ein Konfliktlösungsverfahren vereinbart werden für den Fall, dass über die Freundschaftsklausel keine Lösung gefunden oder in den vorgesehenen Fällen ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann.

- 1.3 Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, vor der Paraphierung des Vertrages mit der EKD die in § 9 genannten Begriffe „Fachaufsicht“ und „Dienstaufsicht“ zu klären und zu gewährleisten, dass damit ein ausreichendes Maß von selbstbestimmter Tätigkeit für das künftige Amt der VELKD sichergestellt ist.

Dazu bittet die Generalsynode Prof. Dr. Germann (Halle), eine gutachterliche Stellungnahme zum Verhältnis von Dienst- und Fachaufsicht zu erstellen und dieses der Kirchenleitung als Grundlage für einen abgestimmten Briefwechsel mit der EKD vorzulegen.

2. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung und den Begleitausschuss der VELKD, die folgenden Punkte in den weiteren Beratungen zu berücksichtigen:

- 2.1 Im VELKD-Artikelgesetz (in der Präambel oder in der Begründung) soll zum Ausdruck gebracht werden, dass im Blick auf die Präambel des Vertrages (4. Absatz) deutlich wird, [dass die VELKD sich an die lutherischen Bekenntnisgrundlagen gebunden sieht und] dass der Beitrag der VELKD zur Einheit der evangelischen Kirchen im lutherischen Bekenntnis begründet ist.

- 2.2 Für die VELKD bleibt festzuhalten, dass das Quorum für die Zahl der ordinierten Mitglieder bei der Besetzung der Synoden sich nach Art 16. der Verfassung der VELKD richtet.

- 2.3 § 13 des Vertrages berührt dann nicht das bestehende Vertragsverhältnis zwischen der VELKD und dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) als Bindeglied zum LWB und damit zur weltweiten Ökumene, wenn bei der Umsetzung des Vertrages zwischen EKD und VELKD die Organe der VELKD darauf achten, dass die VELKD die Verpflichtungen gegenüber dem DNK aufgrund des bestehenden Vertrages erfüllt und das DNK ausreichend an den Entscheidungsabläufen beteiligt.

- 2.4 Ziel der Umstrukturierung ist mittelfristig auch eine Senkung der Kosten für die Landeskirchen. Daran haben sich die Verhandlungen zu orientieren. Das Lutherische Kirchenamt wird gebeten, zur Tagung der Generalsynode in einem Jahr in Abstimmung mit dem Finanzausschuss der Generalsynode eine vorläufige Kosten-schätzung vorzulegen.

- 2.5 Darüber hinaus bittet die Generalsynode die Kirchenleitung das Gespräch mit den Mitarbeitenden des Lutherischen Kirchenamtes im Blick auf die zukünftige Struktur des Amtes der VELKD im Kirchenamt der EKD zu suchen.

- 2.6 Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung darauf hinzuwirken, dass die das Amt der VELKD betreffenden Regelungen des Inneren Dienstbetriebes zwischen den zuständigen Stellen der EKD und der VELKD einvernehmlich getroffen werden.

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung und den Begleitausschuss, die Drucksachen 19, 20 und 23 dieser Tagung in ihre Beratungen einzubeziehen.

G e r a, den 20. Oktober 2004

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Anlage (Drucksachen 19, 20 und 23)

Thesen des Rechtsausschusses der Generalsynode zum Vertragsentwurf VELKD – EKD
(Drucksache 19)

1. Allgemein:

Der Rechtsausschuss hält es für sinnvoll, wenn für die einzelnen Paragraphen des Vertrages eine Begründung erarbeitet wird. Auf diese kann, für den Fall, dass es zu Meinungsverschiedenheiten kommen sollte, bei der Auslegung des Vertrages zurückgegriffen werden. Es wird auch die Möglichkeit gesehen, dass die Generalsynode die Auslegung der einzelnen Bestimmungen selbst vornimmt und insofern den Vertragstext an den noch offenen Stellen interpretiert.

2. Zu den einzelnen Vorschriften:

zur Präambel

Der Rechtsausschuss gibt zu bedenken, dass in der Präambel in den Worten, „übereinstimmend im Verständnis des Evangeliums, wie es nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht“, eine gewisse Spannung zwischen der Leuenberger Konkordie und CA VII besteht. Diese Spannung sollte durch Veränderung des Wortlauts aufgelöst werden.

a. zu § 1

In § 1 ist vom reformatorischen Erbe die Rede. Es ist angefragt worden, ob es nicht „lutherisches Erbe“ heißen müsste. Weil dieses der spezifische Beitrag ist, den die VELKD in die Verbindung mit der EKD einbringt. Dem gegenüber ist eingewandt worden, dass die jetzt gefundene Formulierung einen Kompromiss darstellt und wesentlich besser ist, als die ursprüngliche Formulierung, die nur vom protestantischen Erbe sprach, was sehr unterschiedlich ausgelegt werden kann.

b. zu § 2 Abs. 3

In § 2 Abs. 3 wird vom Selbstverständnis der VELKD gesprochen. Angefragt wurde, ob es nicht präziser sei, vom Selbstverständnis der VELKD als Kirche zu sprechen. Demgegenüber ist eingewandt worden, dass das Selbstverständnis der VELKD durch ihre Verfassung bestimmt wird und nach den Bestimmungen der Verfassung die VELKD Kirche mit eigenen Aufgaben, Befugnissen und Kompetenzen ist. Die Generalsynode hat diese Aufgaben der VELKD in der Entschließung der Sondertagung bestätigt. Daher wird vorgeschlagen den Wortlaut wie folgt zu fassen „... wie es sich aus dem Selbstverständnis der VELKD ergibt.“

c. zu § 2 Abs. 4

In § 2 Abs. 4 heißt es, dass die Vertragspartner regelmäßig prüfen werden, ob die Aufgabenverteilung in

anderer Weise vorgenommen werden kann. Es wurde erörtert, was regelmäßige Prüfung bedeuten soll. Nach § 17 ist mindestens einmal je Amtsperiode ein Bericht über den Stand des Erreichens der Vertragsziele vorgesehen. Der Rechtsausschuss kann sich vorstellen, dass es sinnvoll ist, bei neuen Aufgaben jeweils vorher zu prüfen, wie die Aufgabenverteilung gestaltet wird. Dies darf aber nicht dazu führen, dass durch die regelmäßige Prüfung bei einer bereits erreichten Klarstellung, sei es durch die jeweilige Verfassung oder sonstige Verabredungen, alles stets neu auf den Prüfstand gestellt wird. Dieses könnte z. B. in einer Begründung zum Vertrag klar gestellt werden.

d. zu § 4 Abs. 2

Die Regelung in § 4 Abs. 2, wonach die Tagungen der Synoden in der Regel zeitlich verbunden werden sollen, sollte durch Detailregelungen näher bestimmt werden. Der Rechtsausschuss kann sich eine zeitliche Verbindung folgendermaßen vorstellen. Die VELKD beginnt mit einer 2,5-tägigen Generalsynodentagung, dem könnte sich die EKD-Synode mit einer 5 Tage dauernden Tagung anschließen. Da die Generalsynode weiterhin die Gesetzgebungskompetenz hat, muss eine Tagung der VELKD mindestens zwei oder 2 1/2 Tage betragen, da zwischen der ersten und zweiten Lesung jeweils ein Tag liegen muss. Dies sollte bedacht werden.

Weiterhin ist in Bezug auf die Detailregelungen, die in einer weitergehenden Vereinbarung festgeschrieben werden könnten, zu bedenken,

- wie es sich mit den Gottesdiensten während beider Synoden verhält,
- an welchem Ort zu welcher Zeit die beiden Synoden stattfinden sollen,
- wie die Besetzung der Präsidien ist und wie diese zusammenarbeiten sollen und können
- und dass bzw. ob die Generalsynode ebenfalls zu einem bestimmten Thema verhandeln soll bzw. wer ein gemeinsames Thema vorbereitet.

e. zu § 18 Abs. 3 / Art 24 Abs. 2 Satz 2 GO

Der Rechtsausschuss begrüßt, dass die EKD darauf hinwirken wird, dass ab der nächsten EKD-Synode, jede Gliedkirche mindestens durch zwei Synodale vertreten sein wird.

f. zu § 6

Der Rechtsausschuss geht davon aus, dass Sinn und Zweck der Formulierung in § 6 darin liegen soll, dass nur ein Amtssitz für das gemeinsame neue Kirchenamt in Hannover-Herrenhausen festgeschrieben werden soll. Diese Regelung kann in § 7 Abs. 1 aufgenommen werden, deshalb schlagen wir vor, § 6 zu streichen und in § 7 Abs. 1 folgenden Wortlaut aufzunehmen: „Im gemeinsamen Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen wird eine Amtsstelle....“.

g. zu § 7 Abs. 2

In § 7 Abs. 2 sollte in eine Begründung aufgenommen werden, dass Einvernehmen die Zustimmung der Organe der VELKD zwingend voraussetzt, da eventuell nicht allen deutlich ist, wie der Begriff des „Einvernehmens“ juristisch zu werten ist.

Der Rechtsausschuss sieht, dass es für den theologischen Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin keine leichte Aufgabe sein wird, die zukünftige Aufgabe wahrzunehmen. Der Rechtsausschuss ist aber der

Auffassung, dass eine leitende Person in gewisser Doppelloyalität leben muss. Dieses gibt es auch in anderen Umstrukturierungsprozessen und vielen Gremien der Gliedkirchen und der EKD. Eine solche doppelte Loyalität kann dann fruchtbar sein, wenn jede der beiden Loyalitäten gleichberechtigt zum Zuge kommen kann und die Aufgabenverteilung eindeutig ist.

h. zu § 5 und § 8 Abs. 2

Der Rechtsausschuss nimmt dankbar zur Kenntnis, dass im Vertragsentwurf die Sperrminorität in Bezug auf den Konvent der Kirchenkonferenz nicht mehr enthalten ist. Zwar stellt das in den Bestimmungen aufgeführte Quorum immer noch eine hohe Hürde dar, aber es ist nicht mehr so, dass eine einzelne große Landeskirche eine Sperrminorität hat.

i. zu § 9

Der Paragraph wurde unterschiedlich bewertet. Für einen Teil des Rechtsausschusses ist die Identifikation der Mitarbeitenden mit dem „Amt der VELKD“ und deren Aufgaben ein sehr entscheidender Punkt. Dieses gilt insbesondere für die Ebene der Referenten und Referentinnen. Deshalb muss die VELKD auch Dienstherr und Anstellungsträger sein. Sowohl Dienstaufsicht als auch die Fachaufsicht sollen auch in Zukunft bei der VELKD liegen, zumal in § 14 Abs. 1 des Vertrages geregelt ist, dass die VELKD anteilig die Personalkosten und Sachkosten trägt.

Für andere Mitglieder des Rechtsausschusses war es entscheidend, dass die Fachaufsicht bei der VELKD liegt. Die Dienstaufsicht sei demgegenüber nicht so entscheidend, zumal diese im Einvernehmen mit der VELKD ausgeübt wird. Der Rechtsausschuss geht davon aus, dass an diesem Punkt eine weitergehende Diskussion erforderlich ist. Auf jeden Fall wird eine Veränderung der Verfassung der VELKD in Art. 21 erforderlich sein.

j. § 9 Abs. 2 Satz 2

Der Rechtsausschuss geht davon aus, dass die einheitlichen Regelungen gemeinsam ausgehandelt werden.

k. § 10

Der Rechtsausschuss weist darauf hin, dass die Bestimmung sich auch auf das DNK auswirken kann. Deshalb sollte das DNK entsprechend beteiligt werden.

l. § 11

Es wird vorgeschlagen hier einen Hinweis auf den geänderten Art. 10 a GO EKD aufzunehmen, der das Verbindungsmodell für den Bereich der Rechtsetzung umsetzt.

m. § 12

Die Bestimmung reicht aus. Es gelten die Ökumenenartikel Art. 3 und Art. 7 Nr. 5 bis 7 der Verfassung der VELKD.

Wir schlagen vor, Satz 2 wie folgt neu zu fassen: „Sie pflegen eine enge und ständige Zusammenarbeit.“

n. § 13

Für die sachliche und personelle Ausstattung des Amtes der VELKD gilt die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 3.

o. § 14

Die Überschrift von § 14 sollte in „Finanzen“ geändert werden.

Es soll folgender Absatz 1 eingefügt werden: „Die VELKD hat einen eigenständigen Haushalt und Stellenplan.“

Die bisherigen Absätze werden 2 und 3.

p. § 15

Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag sollte eine Gerichtszuständigkeit vereinbart werden.

q. § 16

Streichung der Worte „einschließlich aller erworbenen Anwartschaften auf die Versorgung“. Laufende Versorgungspflichten gehen damit auch auf die EKD über. Es ist weiter zu prüfen, wie sich diese Bestimmung auf die Versorgung insbesondere das Rechtsverhältnis zu den Versorgungskassen auswirkt.

r. § 18

Für den Fall, dass der in Abs. 1 festgelegte Termin nicht eingehalten werden kann, sollte Vorsorge getroffen werden, etwa dadurch, dass der Rat der EKD und die Kirchenleitung der VELKD nach einer Feststellung über die Voraussetzungen für das Inkrafttreten gemeinsam den Termin festlegen.

Fragen und Anmerkungen des Generalsynodalen Prof. Fritz Anders zu dem Vertragsentwurf VELKD – EKD (Stand: 2. September 2004) (Drucksache 20)

Zu der Präambel: Die Präambel sollte klarstellen, dass die VELKD eine selbständige Kirche bleibt und wie die Bekenntnisfrage behandelt wird. Beides ist bisher unzureichend erklärt. Der Vertragsentwurf lehnt sich an den EKD-UEK-Vertrag an, obwohl die Zielrichtung bei UEK und VELKD eine andere ist.

Zu § 1: Der Entwurf spricht von dem „reformatorisches Erbe“ und nimmt damit den Begriff „reformatorische Einsicht“ der Präambel auf. Nach dem „Verbindungsmodell“ soll die VELKD aber in die EKD die lutherische Bekenntnisstradition einbringen.

Zu § 2 Abs. 2: Die Formulierung sollte lauten: „Die VELKD nimmt ihren Auftrag als selbstständige Kirche in eigener Verantwortung in der EKD wahr.“

Zu § 4 Abs. 1: Der erste Satz ist unklar, denn nach dieser Formulierung bilden nur die „gewählten“ Synodalen die Generalsynode, obwohl nach Satz 3 auch berufene Mitglieder ihr angehören sollen. Wenn die EKD- und die VELKD-Synodalen personenidentisch sind, wird es Berufstätigen immer schwieriger den Synoden anzugehören. Darüber hinaus fehlen Regelungen bezüglich Ort und Zeit der Synodaltagungen, sowie solche über die Zusammenarbeit der Präsidien.

Zu § 6: Das Kirchenamt in Hannover-Herrenhausen ist, wenn man von einem Verbindungs- und nicht von einem Integrationsmodell sprechen will, ein Kirchenamt der EKD und der VELKD.

Zu § 7 Abs. 1 Satz 3: Die Amtsstelle der VELKD nimmt die Aufgaben gemäß der Verfassung der VELKD und den darauf fußenden Rechtsnormen wahr.

Zu § 7 Abs. 2: Die VELKD hat nach dem Entwurf nicht mehr die Möglichkeit, den Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD selbständig zu bestellen. Eine bessere Regelung wäre es, wenn die Bestellung von der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz der VELKD im Einvernehmen

mit der EKD vorgenommen würde. – Dies gilt nach Satz 4 auch für die Vertretung. Die Amtsstelle der VELKD sollte zudem ein Dezernat Recht haben, so dass der Vertreter bzw. die Vertreterin ein Jurist oder eine Juristin sein sollte. – Schließlich fehlt es an einer Regelung für den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des DNK.

Zu § 9 Abs. 1: Wenn Anstellungsträger aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der VELKD die EKD ist, besteht die Gefahr, dass die VELKD keine selbstständige Kirche mehr ist, denn ihr fehlt die Diensttherrenfähigkeit. Die Fachaufsicht allein reicht nicht aus.

Zu § 10: Die vorgesehene Regelung ist sehr vage und lässt vor allem auch die Frage nach dem DNK offen.

Zu § 11: Das Rechtswesen wird im Vertragsentwurf einseitig zu Lasten der VELKD geregelt. Nur sie muss prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die EKD angezeigt ist, obwohl bei der EKD eine uneinheitliche Rechtslandschaft besteht und bei der VELKD zumindest in drei großen Bereichen Rechtseinheit besteht. Warum muss im anderen Fall nicht auch die EKD prüfen, ob nicht eine Regelung allein im VELKD-Bereich sinnvoller wäre?

§ 12: Es ist sehr fraglich, ob in größerem Umfang wirklich Doppelarbeit geschieht, denn nach meiner Einschätzung verfolgen – auf Grund jahrzehntelanger Tradition – EKD und VELKD in der Ökumearbeit grundlegend unterschiedliche Ziele.

Zu § 13: Sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des DNK Beamte oder Beamtinnen bzw. Angestellte der EKD i. S. von § 9? Sie sind bisher der VELKD zugeordnet. Wenn sich nun ihr Gefüge ändert, muss dies auch in Bezug auf das DNK bedacht werden. Inwieweit ist der LWB zu diesen Regelungen gehört worden?

Zu § 14: Nicht festgeschrieben ist in dem Entwurf, dass die VELKD einen eigenen Haushalt hat. – Nicht geregelt ist die Frage, wer die Umzugskosten des Lutherischen Kirchenamtes trägt. Eine solche Regelung könnte in Abs. 3 aufgenommen werden. Es ist nicht selbstverständlich, dass die VELKD diese Kosten trägt. – Außerdem fehlt bezüglich der Neustrukturierung wenigstens eine „grobe“ Kostenberechnung.

Zu § 15: Eine Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten „in freundschaftlicher Weise“ ist wünschenswert. Offen ist aber die Frage: Wer entscheidet im Streitfall?

Zu § 18 Abs. 1 Satz 3: Es ist vorgesehen, dass die Vertragsschließenden auf „eine rechtzeitige Änderung der gesetzlichen Regelungen“ hinwirken werden. Die entscheidungsfähigen Entwürfe dazu sollten vor Unterzeichnung des Vertrages vorliegen.

Beispielsweise sieht die „Synopsis zur Änderung der Grundordnung der EKD“ vom 14. September 2004 in Art. 31 vor, dass von Seiten der VELKD nur der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes der VELKD dem Kollegium angehören soll. Erforderlich wäre aber, dass auch sein bzw. ihr Stellvertreter, der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des DNK und ein Jurist aus der VELKD diesem Gremium angehören. Von der EKD sind in dem Kollegium, das insgesamt neun Personen umfasst, drei Hauptabteilungsleiter und weitere Abteilungsleiter.

Beitrag zur Aussprache über den Vertragsentwurf VELKD-EKD des Synodalen Prof. Dr. Michael Germann (18. Oktober 2004) (Drucksache 23)

Zur Unterstützung des weiteren Verfahrens zum Vertragsschluss beantrage ich, in die Entschließung der Generalsynode ergänzend aufzunehmen:

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, den Begleitausschuss und die Verhandlungskommission, in den weiteren Vertragsverhandlungen auf folgende Weiterentwicklung des Vertragsentwurfs hinzuwirken:

1. In § 4 des Vertrags soll eine Regelung aufgenommen werden, die sicherstellt, dass die Belange der Generalsynode der VELKD in den Entscheidungen des Präsidiums der Synode der EKD über die Gestaltung der Synodaltagungen zur Geltung kommen.

Als Formulierung wird vorgeschlagen:

„(2) Der Präsident der Generalsynode der VELKD ist zugleich Mitglied des Präsidiums der Synode der EKD.“

(3) Die Tagungen der Synoden von EKD und VELKD werden in der Regel zeitlich verbunden. Entscheidungen über den Ort, den Termin und den Ablauf der verbundenen Tagungen werden stets im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Generalsynode, bis zu seiner Wahl mit der Kirchenleitung der VELKD getroffen.“

2. Für die Amtsstelle der VELKD im Kirchenamt der EKD soll in § 7 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags und im übrigen Sprachgebrauch die Bezeichnung „Lutherisches Kirchenamt“ vorgesehen werden.
3. Zu § 9 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags soll klargestellt werden, dass das Prinzip des Einvernehmens nach Satz 1 und die Fachaufsicht der VELKD nach Satz 2 auch für die Regelungen nach Satz 3 gilt.

Als Formulierung wird für Satz 3 vorgeschlagen:

„Der innere Dienstbetrieb im Kirchenamt der EKD folgt einheitlichen Regelungen, die im Einvernehmen mit der VELKD beschlossen werden.“

Nr. 187 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs zum Thema: „Lutherische Spiritualität – Glauben im Alltag der Welt“.

Vom 20. Oktober 2004

1. Die Generalsynode nimmt den Bericht des Leitenden Bischofs unter dem Thema „Lutherische Spiritualität – Glauben im Alltag der Welt“ zustimmend und dankbar entgegen.
2. Die Generalsynode
 - teilt das Verständnis, dass die Begegnung mit Gott in seinem Wort Ausgang und Ziel evangelisch-lutherischer Spiritualität ist,
 - weist daraufhin, dass wir in unserer Tradition ein reiches Erbe an spirituellen Formen haben, das es neu zu beleben gilt,
 - begrüßt auch ein Suchen nach neuen ganzheitlichen Ausprägungen christlicher Spiritualität.

3. Die Generalsynode unterstützt ausdrücklich die Absicht des Leitenden Bischofs, das Thema Spiritualität zum Jahresthema der VELKD für 2005 zu machen und hierfür eine Arbeitshilfe mit Alltagsgebeten und Meditationen erarbeiten zu lassen.

Sie würdigt ferner das Projekt „Spiritualität im Alltag“ des Gemeindegeldes der VELKD in Celle und ermutigt die Gemeinden, das Jahresthema „Lutherische Spiritualität – Glauben im Alltag der Welt“ in ihre Planungen aufzunehmen.

Die Generalsynode beabsichtigt ihrerseits, das Jahresthema zum Schwerpunkt ihrer Tagung im Jahr 2005 zu machen.

G e r a, den 20. Oktober 2004

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 188 **Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage für die Haushaltsjahre 2005 und 2006.**

Vom 19. Oktober 2004

Auf Grund von Art. 26 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt jeweils der als Anlage I beigefügte Haushalts- und Stellenplan.*)

II.

1. Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit Euro 4.536.150,-- in 2005 und Euro 4.560.230,-- in 2006 festgelegt.
2. Personalkostenerhöhungen, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, sind bei Bedarf überplanmäßig zu leisten; die erforderlichen Mittel können der Personalkostenverstärkungs- und Umstellungsrücklage entnommen werden, wenn die insoweit etatisierten und übertragenen Mittel nicht ausreichen.

III.

1. Die Ansätze des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen # ausgeschlossen ist; nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben. Personalkosten sind dann mit Sachausgaben einseitig deckungsfähig, wenn Personalausgaben durch Einsatz von Sachmitteln (Büroeinrichtung) mindestens in gleicher Höhe eingespart werden können; bei Beträgen über Euro 25.570,-- im Einzelfall ist der Finanzausschuss zu unterrichten.
2. Eine haushaltsrechtliche Überschreitung liegt insoweit nicht vor, als
 - a) ein Ausgleich aus Einzelplan 9 Haushaltsstelle

9810.00.8600 „Verstärkungsmittel“ vorgenommen wird;

- b) Mehreinnahmen aus Einzelplan 7 Haushaltsstellen 7621.00.2210 (Spenden von Privatpersonen), 8300.00.1100 (Zinseinnahmen) oder 9820.01.1790 (Sonst. weitere Verwaltungseinnahmen Hannover) zur Verfügung stehen;
- c) übertragene Mittel eingesetzt werden;
- d) Deckung durch Entnahme aus einer für den Zweck angesammelten Rücklage bereitgestellt wird;
- e) Ausgaben in den Haushaltsstellen 7621.00.4220 bis 7621.00.4910 sowie 0632.01.7490, 0632.04.7490 und 0640.00.7490 auf rechtlichen Verpflichtungen nach Vorschriften des Staates oder der Vereinigten Kirche beruhen, insbesondere z. B. tarifliche Steigerungen.

3. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses zulässig. Der Finanzreferent ist jedoch ermächtigt, bis zu insgesamt Euro 2.500,-- im Haushaltsjahr, bei Abdeckung durch entsprechende Zuwendungen Dritter (z. B. zweckbestimmte Spenden) auch darüber hinaus, außerplanmäßige Ausgaben anzurufen; eine entsprechende Haushaltsstelle kann dafür zeitweilig eingerichtet werden.

4. Legt sich zur klareren Haushaltsbewirtschaftung die Aufspaltung einer Haushaltsstelle nahe, kann der Finanzreferent auch während des laufenden Haushaltsjahres eine solche Aufspaltung verfügen.

5. Überschüsse, die sich beim Abschluss des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Ausgleichsrücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuss eine andere Verwendung beschließt; der Finanzausschuss kann solche Beschlüsse auch nachträglich ändern.

6. Haushaltsmittel, die mit einem Stern * gekennzeichnet sind, dürfen auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, soweit sie nicht gesperrt sind. Werden Mittel übertragen, so ist in der Jahresrechnung für die Einnahme übertragener Mittel die Haushaltsstelle 9900.00.2910 und für die Ausgabe zu übertragender Mittel die Haushaltsstelle 9900.00.8910 einzurichten (vereinfachtes Verfahren). Eine etwaige Einnahme steht zur Deckung von Mehrausgaben bei den entsprechenden Haushaltsstellen zur Verfügung.

7. Die Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsstellen können verbindliche Festlegungen zur Bewirtschaftung treffen, insbesondere die Entnahme aus zweckbestimmten Rücklagen der Höhe nach begrenzen.

IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt für das Haushaltsjahr 2005 Euro 3.632.100,-- und für das Haushaltsjahr 2006 Euro 3.520.910,--. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen für das Haushaltsjahr 2005 nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (Anlage II).**)
2. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen monatlich im voraus oder in vier gleichen

*) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

**) Die Anlage II ist im Anschluss an den Stellenplan abgedruckt.

Teilbeträgen vierteljährlich im voraus an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen.

V.

Zur Förderung der ökumenischen Arbeit der VELKD wird eine Kollekte ausgeschrieben. Sie ist als Pflichtkollekte in allen Gliedkirchen einzusammeln. Es wird den Gliedkirchen empfohlen, eine zweite Kollekte für Projektförderung (Fonds für die Entwicklung gemeinschaftsbezogener Projekte in der VELKD) einzusammeln.

VI.

Veräußerungserlöse von Immobilien laufen durch den Haushalt in die Rücklagen, soweit nicht unverzüglich neue Immobilien erworben werden.

VII.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 gilt gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung über das Rechnungsjahr 2006 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

VIII.

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene und unabsehbare Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen und nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanz-

ausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen. Abschnitt II. Ziff. 2 bleibt unberührt.

2. Die Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu insgesamt Euro 400.000,--, die aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres abgedeckt werden können, ist dem Lutherischen Kirchenamt gestattet. Bei einer höheren Summe bedarf es der Zustimmung der Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

IX.

Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Konf-HO) sind sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsbeschluss (mit Anlagen), anderen rechtlichen Bestimmungen und früheren oder künftigen Beschlüssen des Finanzausschusses etwas anderes ergibt.

G e r a, den 19. Oktober 2004

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2003 Euro	Haushaltsansatz 2003/2004 Euro	Haushaltsansatz 2005 Euro	Haushaltsansatz 2006 Euro
0	232.610,16	211.700,00 / 211.700,00	211.700,00	211.700,00
7	104.480,00	115.550,00 / 117.620,00	105.550,00	106.820,00
8	444.522,42	300.000,00 / 300.000,00	300.000,00	300.000,00
9	3.978.956,56	4.042.730,00 / 4.089.790,00	3.918.900,00	3.941.710,00
	4.760.569,14	4.669.980,00 / 4.719.110,00	4.536.150,00	4.560.230,00

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2003 Euro	Haushaltsansatz 2003/2004 Euro	Haushaltsansatz 2005 Euro	Haushaltsansatz 2006 Euro
0	1.105.776,28	982.600,00 / 999.170,00	1.015.750,00	1.027.300,00
3	422.662,86	445.900,00 / 448.770,00	436.400,00	438.420,00
4	337.080,64	292.750,00 / 292.860,00	298.680,00	292.120,00
5	71.106,90	108.650,00 / 108.650,00	97.150,00	104.650,00
7	2.388.017,39	2.564.360,00 / 2.606.840,00	2.412.200,00	2.441.430,00
9	435.925,07	275.720,00 / 262.820,00	276.710,00	256.310,00
	4.760.569,14	4.669.980,00 / 4.719.110,00	4.536.890,00	4.560.230,00

Stellenplan**des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD in Hannover
für die Haushaltsjahre 2005 und 2006**

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. LBO bzw. BAT	Anzahl der Stellen 2003/2004	2005/2006	Bemerkungen
Präsident	B 5	1	1	
Vizepräsident als Ständiger Vertreter	B 2 / B 3	1	1	B 3 i. d. R. nach zehnjähriger Tätigkeit als Ständiger Vertreter.
Oberkirchenrat Kirchenrat	} A 13 – A 16	9	8 1/2	Davon höchstens 5 Stellen nach A 16. Erhält der Geschäftsführer/die Geschäfts- führerin des DNK eine Besoldung nach A 16, ist nach sechsjähriger Tätigkeit in der Funktion des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin eine ruhegehaltfähige Zulage nach B 2 für die Dauer der Wahr- nehmung dieser Funktion möglich.
Kirchenverwaltungsoberrat Kirchenverwaltungsrat Kirchenamtsrat Kirchenamtman Kirchenoberinspektor Kircheninspektor Angestellte(r) Angestellte(r)	} A 9 – A 14 BAT V b – I b	3	3	Davon höchstens 1 Stelle nach A 14.
	BAT X – V b	20	20	a) Davon höchstens 1 Stelle nach BAT V b*. b) Davon höchstens 6 Stellen nach BAT V c. c) Davon 1 Stelle nach BAT V c (Besitz- standswahrung).

Erläuterungen:

- Alle Stellen gelten für Inhaber und Inhaberinnen.
- kw = künftig wegfallend, ku = künftig umzuwandeln.
- Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit dies nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
- * Sekretärin in besonders herausgehobener Vertrauensstellung, deren Tätigkeit sich durch das Maß selbständiger Erledigung und Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe V c heraushebt. Die besondere Vertrauensstellung ergibt sich aus dem erhöhten Maß an fachlicher und praktischer Qualifikation, Organisationsvermögen und Verschwiegenheit, das für diese Tätigkeit erforderlich ist. Die genannten Anforderungen fallen an bei der Sekretärin des Präsidenten/der Präsidentin nach dreijähriger Bewährung.

Anlage II

Umlage für das Haushaltsjahr 2005

Gliedkirchen	Umlage 2004 Euro	% EKD-Schlüssel 2004	% der Gesamtumlage der VELKD 2005	Umlage 2005 Euro
Bayern	1.185.696,00	10,99055556	33,539907050	1.218.203,00
Braunschweig	182.839,00	1,43251742	4,371617145	158.781,00
Hannover	1.001.665,00	8,22871247	25,111583293	912.078,00
Mecklenburg	62.896,00	0,57874068	1,766144442	64.148,00
Nordelbische Kirche	870.650,00	7,73523020	23,605622164	857.380,00
Sachsen	253.993,00	2,41313587	7,364173024	267.474,00
Schaumburg-Lippe	20.233,00	0,16617393	0,507113415	18.419,00
Thüringen	128.248,00	1,22352665	3,733839467	135.617,00
	3.706.220,00	32,76859278	100,0000000	3.632.100,00

Anmerkung:

Die Berechnung des auf die einzelnen Gliedkirchen entfallenden Anteils für 2005 wird auf Grund des Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für ihre Umlagen 2005 zugrunde legt. Dieser gilt unter dem Vorbehalt der Verabschiedung durch die Synode der EKD. (Vgl. Beschluss zum Sonderhaushalt, Ziff. 3)

Nr. 189 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Theologischen Studienseminars Pullach für die Rechnungsjahre 2005 und 2006.

Vom 19. Oktober 2004*)

Auf Grund von § 6 des Kirchengesetzes über das Theologische Studienseminar der Vereinigten Kirche vom 6. November 1993 (ABl. VELKD, Bd. VI, S. 213) i. V. m. Art. 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 2005 und 2006 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.**)

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit Euro 537.310,-- für das Haushaltsjahr 2005 und Euro 542.280,-- für das Haushaltsjahr 2006 festgestellt.

*) Anhang zum ordentlichen Haushalt der Vereinigten Kirche gem. § 6 des Kirchengesetzes über das Theologische Studienseminar der Vereinigten Kirche (Seminar-gesetz – SemG) vom 6. November 1993, ABL. Bd. VI, S. 213 f.

**) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

III.

Die Abschnitte II., III., VII. und VIII. (Nr. 1) des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 2005 und 2006 gelten sinngemäß.

IV.

Im Theologischen Studienseminar wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes eingerichtet. Verfügungsberechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Rektor, in seiner Vertretung sein Stellvertreter. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes; sie arbeitet auf Anweisung.

V.

Die Verwaltung des Haushaltsplanes obliegt dem Rektor des Theologischen Studienseminars. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7626.00.4220 bis 7626.00.4910 (ausgenommen 7626.00.4520), die das Lutherische Kirchenamt über die Landeskirchen bzw. über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASt) abwickelt.

G e r a, den 19. Oktober 2004

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2003 Euro	Haushaltsansatz 2003/2004 Euro	Haushaltsansatz 2005 Euro	Haushaltsansatz 2006 Euro
7	60.072,24	52.410,00 / 52.410,00	58.640,00	58.640,00
8	30.560,76	26.250,00 / 26.250,00	30.560,00	30.560,00
9	559.310,85	454.070,00 / 462.200,00	448.110,00	453.080,00
	649.943,85	532.730,00 / 540.860,00	537.310,00	542.280,00

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2003 Euro	Haushaltsansatz 2003/2004 Euro	Haushaltsansatz 2005 Euro	Haushaltsansatz 2006 Euro
7	637.552,90	508.180,00 / 516.310,00	527.060,00	532.030,00
9	8.074,46	24.550,00 / 24.550,00	10.250,00	10.250,00
	645.627,36	532.730,00 / 540.860,00	537.310,00	542.280,00

S t e l l e n p l a n**des Theologischen Studienseminars in Pullach
für die Haushaltsjahre 2005 und 2006**

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. entspr. LBO/BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		2003/2004	2005/2006	
Rektor	A 16	1	1	a) Stelleninhaber können eine nichtruhegehaltfähige steuerpflichtige Aufwandsentschädigung erhalten, die die nichtruhegehaltfähige Stellenzulage der Referenten des Lutherischen Kirchenamtes nicht übersteigt; dies gilt, solange die Stellenzulage im Lutherischen Kirchenamt gezahlt wird. Das Nähere beschließt die Kirchenleitung. b) Nach Freiwerden der Stelle des Studienleiters ist von der Kirchenleitung zu prüfen, ob die Stelle für eine Hälfte als „kw“-Stelle zu behandeln ist.
Studienleiter (Studieninspektor)	A 14	1	1	
Wirtschaftsleiterin	VII – V c	1	1	
Sekretärin	VII – V c	1	1	
Hausmeister	VIII – VI b	1	1	
Haus- und Küchenpersonal, Praktikantinnen	X – VIII	3	3	

Erläuterungen:

- Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
- Alle Stellen gelten für Inhaber und Inhaberinnen.

Nr. 190 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Gemeindegeldes Celle für die Rechnungsjahre 2005 und 2006.

Vom 19. Oktober 2004*)

Auf Grund von § 7 des Kirchengesetzes über das Gemeindegeld in Celle der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 30. Oktober 1994 (ABl. VELKD, Bd. VI, S. 247) i. V. m. Art. 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 2005 und 2006 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.**)

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit Euro 460.910,-- für das Haushaltsjahr 2005 und Euro 465.910,-- für das Haushaltsjahr 2006 festgestellt.

Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

III.

Die Ausgabenansätze sind – getrennt nach Personalkosten (für hauptamtliche Dauerkräfte) und Sachkosten – gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch

*) Anhang zum ordentlichen Haushalt der Vereinigten Kirche gem. § 7 des Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche über das Gemeindegeld (Gemeindegeldgesetz – GKG) vom 30. Oktober 1994, ABl. Bd. VI, S. 247 f.

**) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

das Zeichen # ausgeschlossen ist. Der Einsatz von Verstärkungsmitteln muss vom Leiter beim Finanzreferenten beantragt werden. Alle Zuwendungen für die Arbeit des Gemeindegeldes und die dort bearbeiteten Projekte sind in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

IV.

Im Gemeindegeld wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes eingerichtet. Verfügungsberechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Leiter, in seiner Vertretung sein Stellvertreter. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes; sie arbeitet auf Anweisung.

V.

Die Abschnitte II., III., VII. und VIII. (Nr. 1) des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 2005 und 2006 gelten sinngemäß.

VI.

Die Verwaltung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung obliegt dem Leiter des Gemeindegeldes. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7625.00.4220 bis 7625.00.4910, die das Lutherische Kirchenamt über die Landeskirchen bzw. über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) abwickelt, sowie die Haushaltsstellen 8100.00.5311 und 8100.00.5312 und 8100.00.5313, die das Lutherische Kirchenamt direkt mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers abwickelt; insoweit trifft die Pflicht zur Rechnungslegung das Lutherische Kirchenamt.

G e r a, den 19. Oktober 2004

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2003 Euro	Haushaltsansatz 2003/2004 Euro	Haushaltsansatz 2005 Euro	Haushaltsansatz 2006 Euro
0	37.568,80	40.120,00 / 40.410,00	34.050,00	34.050,00
7	37,04	5.500,00 / 5.500,00	310,00	310,00
8	18.651,70	18.500,00 / 18.500,00	18.650,00	18.650,00
9	407.257,57	377.470,00 / 383.010,00	407.900,00	412.900,00
	463.515,11	441.590,00 / 447.420,00	460.910,00	465.910,00

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2003 Euro	Haushaltsansatz 2003/2004 Euro	Haushaltsansatz 2005 Euro	Haushaltsansatz 2006 Euro
0	76.284,73	66.220,00 / 66.220,00	72.060,00	72.060,00
7	351.901,52	328.910,00 / 334.740,00	344.300,00	349.300,00
8	35.328,86	37.260,00 / 37.260,00	35.330,00	35.330,00
9	0,00	9.200,00 / 9.200,00	9.220,00	9.220,00
	463.515,11	441.590,00 / 447.420,00	460.910,00	465.910,00

S t e l l e n p l a n**des Gemeindekollegs der VELKD in Celle
für die Haushaltsjahre 2005 und 2006**

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. entspr. LBO/BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		2003/2004	2005/2006	
Theologen:				
– Leiter	A 15	1	1	
– Stellv. Leiter	A 14	1	1	
– Theol. Mitarbeiter	A 13 / A 14	1	1	Nach Freiwerden der Stelle des theologischen Mitarbeiters ist von der Kirchenleitung zu prüfen, ob die Stelle ganz oder zum Teil als „kw“-Stelle zu behandeln ist.
Angestellte(r)	VII – V c	1	1	
	VIII – VI b	1	1	

Erläuterungen:

- Über die Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften der VELKD geregelt ist.
- Alle Stellen gelten für Inhaber und Inhaberinnen.

Nr. 191 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Liturgiewissenschaftlichen Instituts Leipzig für die Rechnungsjahre 2005 und 2006.

Vom 19. Oktober 2004*)

Auf Grund von § 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. November 1993 (ABl. VELKD, Bd. VI, S. 240) i. V. m. Art. 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 2005 und 2006 (jeweils 1. Januar

bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.**)

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit Euro 125.840,-- für das Haushaltsjahr 2005 und Euro 127.420,-- für das Haushaltsjahr 2006 festgestellt.

Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

III.

Die Ausgabenansätze sind – getrennt nach Personalkosten (für hauptamtliche Dauerkräfte) und Sachkosten – gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen # ausgeschlossen ist. Der Einsatz von Verstärkungsmitteln muss vom Geschäftsführer beim Finanzreferenten (vorher) beantragt werden. Alle Zuwendungen für die Arbeit des Liturgiewissenschaftlichen Instituts und die

*) Anhang zum ordentlichen Haushalt der Vereinigten Kirche gem. §§ 3, 5 und 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut der Vereinigten Kirche vom 18. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 240 f.

**) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

dort bearbeiteten Projekte sind in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

IV.

Im Liturgiewissenschaftlichen Institut wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes eingerichtet. Verfügungsberechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Geschäftsführer, in seiner Vertretung der Leiter. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes; sie arbeitet auf Anweisung.

V.

Die Abschnitte II., III., VII. und VIII. (Nr. 1) des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die

Rechnungsjahre 2005 und 2006 gelten sinngemäß.

VI.

Die Verwaltung und die Rechnungslegung des Haushaltsplanes obliegen dem Geschäftsführer des Liturgiewissenschaftlichen Instituts. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7628.00.4220 bis 7628.00.4610, die das Lutherische Kirchenamt abwickelt; insoweit trifft die Pflicht zur Rechnungslegung das Lutherische Kirchenamt.

G e r a, den 19. Oktober 2004

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2003 Euro	Haushaltsansatz 2003/2004 Euro	Haushaltsansatz 2005 Euro	Haushaltsansatz 2006 Euro
7	0,00	0,00 / 0,00	0,00	0,00
8	0,00	0,00 / 0,00	0,00	0,00
9	138.272,25	118.740,00 / 120.680,00	125.840,00	127.420,00
	138.272,25	118.740,00 / 120.680,00	125.840,00	127.420,00

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2003 Euro	Haushaltsansatz 2003/2004 Euro	Haushaltsansatz 2005 Euro	Haushaltsansatz 2006 Euro
7	115.472,25	118.740,00 / 120.680,00	125.840,00	127.420,00
9	22.800,00	0,00 / 0,00	0,00	0,00
	138.272,25	118.740,00 / 120.680,00	125.840,00	127.420,00

S t e l l e n p l a n

des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der VELKD in Leipzig für die Haushaltsjahre 2005 und 2006

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. entspr. LBO/BAT	Anzahl der Stellen 2003/2004	2005/2006	Bemerkungen
Geschäftsführer (Theologe)	A 13 – A 15	1	1	
Angestellte(r)	VIII – VI b	1	1	

Erläuterungen:

- Über die Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften der VELKD geregelt ist.
- Alle Stellen gelten für Inhaber und Inhaberinnen.

Nr. 192 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“ für die Haushaltsjahre 2005 und 2006.

Vom 19. Oktober 2004

1. Der Sonderhaushalt „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“ läuft vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2006.
2. Der Sonderhaushalt wird in Einnahmen und Ausgaben mit Euro 246.970,-- für das Haushaltsjahr 2005 und Euro 242.150,-- für das Haushaltsjahr 2006 festgelegt.
3. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt für das Haushaltsjahr 2005 Euro 157.490,-- und für das Haushaltsjahr 2006 Euro 152.670,--. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen für das Haushaltsjahr 2005 nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (Seite 4).*) Für das Haushaltsjahr 2006 wird die Verteilung der Umlage auf Grund desjenigen Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für 2006 zugrunde legt; die daraus sich für 2006 ergebende Umlageverteilung wird vom Finanzausschuss der Generalsynode festgestellt, sofern die Generalsynode 2005 nichts anderes beschließt.

*) Der Umlageverteilungsschlüssel ist im Anschluss an die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben abgedruckt.

4. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit sie durch entsprechende Einnahmen abgedeckt sind. In 2005 nicht verbrauchte Mittel werden auf 2006 vorgetragen. Übersteigen die Einnahmen das Haushaltssoll, können die Ausgaben entsprechend höher sein.

Zur Sicherung der Projektbearbeitungs- und Verwaltungskapazität beim Martin-Luther-Bund ist es zulässig, in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 für zusätzliche Personalkosten bis zu Euro 38.350,-- einzusetzen.

5. Die Bewirtschaftung der Sondermittel erfolgt einvernehmlich zwischen der Geschäftsstelle des Martin-Luther-Bundes und dem Lutherischen Kirchenamt. Der Martin-Luther-Bund legt dem Lutherischen Kirchenamt Rechnung, das Lutherische Kirchenamt der Generalsynode.
6. Das Lutherische Kirchenamt wird beauftragt, dem Finanzausschuss über die Einzelaufteilung der Ausgaben jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres zu berichten.
7. Nach Ablauf des Sonderhaushalts ist ein evtl. verbleibender Überschuss auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. In diesem Fall verlängert sich die Laufzeit des Sonderhaushalts nach Ziffer 1 um bis zu 6 Monate.

G e r a, den 19. Oktober 2004

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Kostenstelle	Zweckbestimmung	Zum Vergleich		Zum Vergleich	Haushaltsansatz	
		Haushalts- ansatz 2003 Euro	Rechnungs- ergebnis 2003 Euro	Haushalts- ansatz 2004 Euro	2005 Euro	2006 Euro
<u>Einnahmen</u>						
52.6100.60.0000	Kollekten	89.480,00	89.480,00	89.480,00	89.480,00*)	89.480,00*)
	Umlagen	159.090,00	159.090,00	160.700,00	157.490,00	152.670,00
		248.570,00	248.570,00	250.180,00	246.970,00	242.150,00
<u>Ausgaben</u>						
52.0910.60.0000	Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa	248.570,00	248.570,00	250.180,00	246.970,00	242.150,00
		248.570,00	248.570,00	250.180,00	246.970,00	242.150,00

*) Aus VELKD-Kollekte (s. Haushalt VELKD, Hochzahl 1)
Hier nicht abgedruckt.

Anlage II

Umlage für das Haushaltsjahr 2005
(Sonderhaushaltsplan „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“)

Gliedkirchen	Umlage 2004 Euro	% EKD-Schlüssel 2004	% der Gesamtumlage der VELKD 2005	Umlage 2005 Euro
Bayern	51.411,00	10,99055556	33,539907050	52.822,00
Braunschweig	7.928,00	1,43251742	4,371617145	6.885,00
Hannover	43.432,00	8,22871247	25,111583293	39.548,00
Mecklenburg	2.727,00	0,57874068	1,766144442	2.782,00
Nordelbische Kirche	37.751,00	7,73523020	23,605622164	37.176,00
Sachsen	11.013,00	2,41313587	7,364173024	11.598,00
Schaumburg-Lippe	877,00	0,16617393	0,507113415	799,00
Thüringen	5.561,00	1,22352665	3,733839467	5.880,00
Summe	160.700,00	32,76859278	100,00000000	157.490,00

Anmerkung:

Die Berechnung des auf die einzelnen Gliedkirchen entfallenden Anteils für 2005 wird auf Grund des Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für 2005 zugrunde legt. Dieser gilt unter dem Vorbehalt der Verabschiedung durch die Synode der EKD. (Vgl. Beschluss zum Sonderhaushalt, Ziff. 3)

**Nr. 193 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutsch-
lands zu Haushaltsfragen.**

Vom 19. Oktober 2004

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 213 und § 7 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 des Gemeindekolleggesetzes vom 30. Oktober 1994, ABl. Bd. VI, S. 247 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 2003 Entlastung erteilt.
2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Theologischen Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Theologische Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 2003 Entlastung erteilt.
3. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Leiter des Gemeindekollegs in Celle wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Gemeindekolleg in Celle im Rechnungsjahr 2003 Entlastung erteilt.
4. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Leiter des Liturgiewissenschaftlichen Instituts in Leipzig wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Liturgiewissenschaftliche Institut Leipzig im Rechnungsjahr 2003 Entlastung erteilt.

G e r a, den 19. Oktober 2004

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

**Nr. 194 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutsch-
lands zu Haushaltsfragen.**

Vom 19. Oktober 2004

Aufgrund des Beschlusses über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“ für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 (Beschluss der Generalsynode vom 19. Oktober 1994, Vorlage Nr. 5*) gemäß Ziffer 6 wird beschlossen:

Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 2003 Entlastung erteilt.

G e r a, den 19. Oktober 2004

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

*) Hier nicht abgedruckt.

**Nr. 195 Beschluss des Präsidiums des Verfassungs- und
Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evange-
lisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über
die Zahl und Besetzung der Senate.**

Vom 24./28. Dezember 2004

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 des Kirchengesetzes über die

Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts Folgendes beschlossen:

A Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht besteht für die Amtszeit vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2010 aus drei Senaten.

B Es gehören an:

I. dem ersten Senat:

1. Präsident des Oberlandesgerichts a. D.
Manfred **Flotho** (Vorsitzender)
2. Richter am Verwaltungsgericht
Werner **Schlenzka**
3. Richter am Oberlandesgericht
Joachim **Freiherr von Barnekow**
4. Propst
Matthias **Blümel**
5. Superintendent
Eckhard **Klabunde**

II. dem zweiten Senat:

1. Präsident des Oberlandesgerichts a. D.
Heinz **Neusinger** (Vorsitzender)
2. Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Armin **Pahlke**
3. Richter am Obergerverwaltungsgericht
Dr. Bert **Schaffarzik**
4. Superintendent i. R.
Christoph **Lerm**
5. Dekan i. R.
Herbert **Reber**

III. dem dritten Senat:

1. Präsident des Verwaltungsgerichts
Hennig **von Alten** (Vorsitzender)
2. Richter am Oberlandesgericht
Rainer **Hanf**
3. Oberjustizrat
Werner **Kadel**
4. Pastor
Dr. Ulrich **Müller**
5. Pastor i. R.
Jürgen **Heering-Kadelbach**

W o l f e n b ü t t e l, den 26. Dezember 2004

gez. F l o t h o

Präsident

H e r s b r u c k, den 28. Dezember 2004

gez. N e u s i n g e r

Vizepräsident

H e i l s b r o n n, den 24. Dezember 2004

gez. R e b e r

Dekan i. R.

III. Mitteilungen

Nr. 196 Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006.

Vom 24./28. Dezember 2004

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts die Geschäftsverteilung auf die Senate und die Vertretung in den Senaten für die Amtszeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 wie folgt beschlossen:

I. Geschäftsverteilung

1. Der erste Senat ist zuständig für:

- a) Verfassungsstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErrG),
- b) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe (§ 2 Abs. 1

Nr. 3 a ErrG), der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b ErrG),

c) Verwaltungsstreitigkeiten aus Verwaltungsakten der Vereinigten Kirche (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 c ErrG).

2. Der zweite Senat ist zuständig für:

- a) weitere Verwaltungsstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a und b ErrG),
- b) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Nordelbien und Sachsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG) und aus der Evangelischen Kirche in Deutschland (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b ErrG),
- c) andere durch Kirchengesetze der Gliedkirchen dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht übertragene Aufgaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ErrG).

3. Der dritte Senat ist zuständig für:

Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Bayern, Mecklenburg und Thüringen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 a ErrG).

II. Stellvertretung

1. Vertretung im Vorsitz der Senate:

- a) Der Vorsitzende des ersten Senates, Präsident des Oberlandesgerichts a. D. Manfred Flotho, wird durch den Richter am Verwaltungsgericht Werner Schlenzka vertreten.
- b) Der Vorsitzende des zweiten Senates, Präsident des Oberlandesgerichts a. D. Heinz Neusinger, wird durch den Richter am Bundesfinanzhof Dr. Armin Pahlke vertreten.
- c) Der Vorsitzende des dritten Senates, Präsident des Verwaltungsgerichts Hennig von Alten, wird durch den Richter am Oberlandesgericht Rainer Hanf vertreten.

2. Die Vertretung der übrigen Mitglieder des Senats:

Die Mitglieder der einzelnen Senate vertreten sich – getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern – untereinander in der Reihenfolge ihrer Benennung im Beschluss des Präsidiums vom 24./28. Dezember 2004 über die Zahl und Besetzung der Senate. Die senatsinterne Geschäftsverteilung für die im Einzelfall zuständige Sitzgruppe hat Vorrang. Ist auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, ist im ersten Senat dasjenige Mitglied des zweiten Senats berufen, dem im Beschluss des Präsidiums vom 24./28. Dezember 2004 über die Zahl und Besetzung der Senate dieselbe arabische Nummer beigelegt ist. Bei einem Vertretungsfall im zweiten Senat sind nach Maßgabe von Satz 3 die Mitglieder des ersten Senates berufen, bei einem Vertretungsfall im dritten Senat die Mitglieder des zweiten Senates.

III. Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes

Bei der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet in Zweifelsfällen das Präsidium.

IV. Anhängige Verfahren

Bis zum 31. Dezember 2004 anhängige und noch nicht abgeschlossene Verfahren verbleiben bei den bis dahin zuständigen Senaten.

W o l f e n b ü t t e l, den 26. Dezember 2004

gez. F l o t h o

Präsident

H e r s b r u c k, den 28. Dezember 2004

gez. N e u s i n g e r

Vizepräsident

H e i l s b r o n n, den 24. Dezember 2004

gez. R e b e r

Dekan i. R.

Nr. 197 Regelung für die Geschäftsjahre 2005 und 2006 über die Vertretung und Mitwirkung im Disziplinarsenat.

Vom 22. Dezember 2004

Gemäß § 12 Abs. 2 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Disziplingesetzes werden folgende Grundsätze für die Geschäftsjahre 2005 und 2006 festgelegt:

Grundsätze über die Vertretung und Mitwirkung der Mitglieder des Disziplinarsenats und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie der Pfarrer- und Kirchenbeamtenbeisitzer und -beisitzerinnen.

I. VERTRETUNGSREGELUNG

1. Anstelle des Vorsitzenden

Vorsitzender Richter am Landgericht Michael **Jaursch**, Hannover,

tritt ein:

Richter am Landgericht Eckard **Laske**, Scharbeutz.

2. Anstelle der rechtskundigen Beisitzer

Richter am Landgericht Eckard **Laske**, Scharbeutz, und Ministerialrat Dr. Wolfgang **Strietzel**, München,

treten in nachstehender Reihenfolge ein:

Richter am Bundespatentgericht Dr. Lutz **van Raden**, München, und

Leitender Oberstaatsanwalt Kurt **Wiedemann**, Amberg.

3. Anstelle der geistlichen Beisitzer

Dekanin Dorothea **Richter**, Kronach, und Pastor Dr. Christian **Burchard**, Gielow,

treten in nachstehender Reihenfolge ein:

Pastorin Samone **Fabricius**, Groß Grönau, und Pastor Manfred **Schwetje**, Rotenburg/Wümme.

II. MITWIRKUNGSREGELUNG

1. nach § 99 Abs. 2 und 3 DiszG: In Verfahren gegen Pfarrer oder Pfarrerinnen

a) aus den Gliedkirchen Braunschweig, Nordelbien und Schaumburg-Lippe scheidet Dekanin Dorothea **Richter** aus,

b) aus den Gliedkirchen Hannover, Sachsen und Thüringen sowie der Vereinigten Kirche scheidet Pastor Dr. Christian **Burchard** aus.

2. nach §§ 131, 133 DiszG: In Verfahren gegen Kirchenbeamte oder eine Kirchenbeamtin scheidet Ministerialrat Dr. Wolfgang **Strietzel** aus.

H a n n o v e r, den 22. Dezember 2004

Der Vorsitzende des Disziplinarsenats

gez. Jaursch

Nr. 198 Generalsynode 2005 in Klink bei Waren a. d. Müritz

Auf Einladung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs findet die 3. Tagung der 10. Generalsynode der Vereinigten Kirche vom 15. bis 19. Oktober 2005 in Klink bei Waren an der Müritz statt.

Nr. 199 Grundgehaltssätze und Familienzuschläge ab dem 1. August 2004.

Nachstehend veröffentlicht das Lutherische Kirchenamt die Tabellen über die Grundgehaltssätze und Familienzuschläge:

Vorbemerkung:

Die Anlagen 1 bis 3 sind für die unter das Kirchenbeamtenrecht fallenden Personen gültig:

1. Bundesbesoldungsordnung A – Auszug –

Anlage 1

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 9		1916,09	1967,65	2051,52	2135,39	2219,27	2303,15	2360,80	2418,48	2476,13	2533,80	
A 10		2064,60	2136,24	2243,69	2351,17	2458,63	2566,10	2637,74	2709,38	2781,01	2852,65	
A 11			2379,94	2490,05	2600,16	2710,28	2820,40	2893,81	2967,21	3040,64	3114,05	3187,45
A 12			2559,52	2690,81	2822,08	2953,37	3084,65	3172,17	3259,68	3347,20	3434,74	3522,25
A 13			2880,96	3022,73	3164,50	3306,26	3448,02	3542,53	3637,04	3731,55	3826,07	3920,58
A 14			2998,41	3182,26	3366,09	3549,92	3733,76	3856,31	3978,87	4101,43	4223,99	4346,55
A 15						3903,77	4105,89	4267,59	4429,28	4590,98	4752,68	4914,37
A 16						4311,59	4545,34	4732,36	4919,38	5106,37	5293,38	5480,39

2. Bundesbesoldungsordnung B – Auszug –

Anlage 2

Anlage 3

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	5716,99
B 5	6820,95

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 9 bis A 16	105,28	195,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 90,05 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 230,58 Euro.

IV. Personalnachrichten

Kirchenleitung

Bei den von der Generalsynode gewählten stellvertretenden nichttheologischen Mitgliedern ist es auf Grund des Ausscheidens von Oberkirchenrat Stefan **Große** (Thüringen) zu folgender Nachwahl am 17. Oktober 2004 gekommen: Zur 4. Stellvertreterin ist Frau Ines **Marx** (Sachsen) gewählt worden.

Ständige Ausschüsse der Generalsynode

Nominierungsausschuss

Auf Grund des Ausscheidens von Oberkirchenrat Stefan **Große** (Thüringen) ist am 17. Oktober 2004 als Mitglied Oberkirchenrat Dr. Hans-Peter **Hübner** (Thüringen) nachgewählt worden.

Bischofswahlausschuss

Der Bischofswahlausschuss hat auf seiner Tagung am 16. Oktober 2004 Vizepräsident Martin **Schindehütte**, Hannover zum Vorsitzenden und Pastorin Kerstin **Popp**, Fokbeck zur Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Nach § 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 1. November 1978 (ABl. Bd. V, S. 142) setzt sich das Verfassungs- und Verwaltungsgericht für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2010 wie folgt zusammen:

I. Rechtskundige Mitglieder

Präsident des Oberlandesgerichts a. D. Manfred **Flotho**, Braunschweig (Präsident)

Präsident des Oberlandesgerichts a. D. Heinz **Neusinger**, Bayern (Vizepräsident)

Richter am Oberlandesgericht Joachim **Freiherr von Barnekow**, Sachsen

Präsident des Verwaltungsgerichts Hennig **von Alten**, Hannover

Richter am Oberlandesgericht Rainer **Hanf**, Nordelbien

Oberjustizrat Werner **Kadel**, Thüringen

Richter am Bundesfinanzhof Dr. Armin **Pahlke**, Bayern

Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Bert **Schaffarzik**, Sachsen

Richter am Verwaltungsgericht Werner **Schlenzka**, Nordelbien

II. Geistliche Mitglieder

Superintendent Eckhard **Klabunde**, Sachsen

Propst Matthias **Blümel**, Braunschweig

Pastor i. R. Jürgen **Heering-Kadelbach**, Nordelbien

Superintendent i. R. Christoph **Lerm**, Thüringen

Pastor Dr. Ulrich **Müller**, Mecklenburg

Dekan i. R. Herbert **Reber**, Bayern

III. Geschäftsstelle

Kirchenamtsrätin Marion **Kreuzberger**, Hannover

Kirchenamtsrat Thies **Willeke**, Hannover (Stellvertreter)

Spruchkollegium

Nach § 7 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 3. Januar 1983 (ABl. Bd. V, S. 284) setzt sich das Spruchkollegium für die Zeit vom 21. Oktober 2004 bis zum 20. Oktober 2010 wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Bischof Dr. Hans Christian **Knuth**, Schleswig
Stellvertretender Vorsitzender: Landesbischof Hermann **Beste**, Schwerin

Professor Dr. Joachim **Track**, Neuendettelsau

Stellvertreter: Professor Dr. Eilert **Herms**, Tübingen

Professor Dr. Heinrich **de Wall**, Erlangen

Stellvertreter: Professor Dr. Michael **Germann**, Halle

Oberkirchenrätin Dr. Dorothea **Greiner**, München

Stellvertreter: Pastor Carl-Christian **Schmidt**, Plau am See

Vizepräsident Martin **Schindehütte**, Hannover

Stellvertreterin: Oberkirchenrätin Marita **Krüger**, Meiningen

Krankenhausseelsorgerin Dorothea **Kutter**, Plauen

Stellvertreterin: Frau Anne **Edeling-Unger**, Erkerode

Frau Rosemarie **Brandt**, Bückeburg

Stellvertreterin: Dipl.-Religionspädagogin Karin Elisabeth **Penno-Burmeister**, Niebüll

Lutherisches Kirchenamt

Die Amtszeit von Oberkirchenrat Dr. Klaus **Grünwaldt** als Referent für theologische Grundsatzfragen wurde durch Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche am 18. November 2004 um weitere fünf Jahre bis zum 31. Oktober 2010 verlängert.

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Personalnachrichten

Pastor Rainer Kiefer scheidet aus dem Dienst als Geschäftsführer des Ausschusses für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst (Hauptausschuss) und Referent des Deutschen

Nationalkomitees mit Dienstsitz in Stuttgart zum 31. März 2005 aus. Er kehrt in die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers zurück und wird ab dem 1. April 2005 als Oberlandeskirchenrat das Dezernat für Mission und Ökumene übernehmen.

*Siehe, wir kommen zu Dir;
denn Du bist der Herr,
unser Gott.
Jeremia 3,22*

Am Mittwoch, dem 1. September 2004, verstarb im Alter von 67 Jahren der frühere Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD

Oberkirchenrat i. R. **Jürgen Jeziorowski**

Jürgen Jeziorowski wurde am 18. September 1936 in Würzburg geboren. Er studierte Evangelische Theologie in Basel, Berlin und Erlangen. Von 1962 bis 1967 war er als Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in Weilheim bei München tätig. Danach arbeitete er als Theologischer Referent und Pressesprecher in der Stuttgarter Zentrale der Evangelischen Studentengemeinde (ESG). 1969 wurde er Oberkirchenrat im Lutherischen Kirchenamt in Hannover und hat in seiner fast dreißigjährigen Tätigkeit die publizistische Arbeit der VELKD geprägt. In Personalunion war er auch Sprecher des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB). Neben der Pressearbeit hat er sich vor allem für die Kinder in der Kirche engagiert. Der Kinderkatechismus der VELKD „Erzähl mir vom Glauben“ ist dafür ein eindrucksvoller Beleg. 1998 trat Jürgen Jeziorowski in den Ruhestand.

Die Vereinigte Kirche gedenkt der Dienste von Jürgen Jeziorowski in Dankbarkeit.

Dr. Friedrich Hauschildt
Präsident
Lutherisches Kirchenamt
der VELKD

Thies Willeke
Vorsitzender
der Mitarbeitervvertretung
des Lutherischen Kirchenamtes

*Du tust mir kund den Weg zum Leben:
Vor Dir ist Freude die Fülle
und Wonne zu Deiner Rechten ewiglich.
Psalm 16,11*

Am Mittwoch, dem 23. Juni 2004, verstarb im Alter von 69 Jahren der frühere theologische Referent im Lutherischen Kirchenamt der VELKD

Pastor i. R.

Hans-Volker Hertrich

Hans-Volker Hertrich wurde am 5. August 1934 in Kiel geboren. Er wurde 1961 ordiniert und übernahm im gleichen Jahr eine Pastorenstelle in Hamburg. 1969 wurde er als theologischer Mitarbeiter und Kirchenrat in das Lutherische Kirchenamt der VELKD in Hannover berufen. Zwischen 1974 und 1991 wirkte er als Pastor in Hannover. In der Zeit von 1983 bis 1991 war er zugleich Redakteur bei den Lutherischen Monatsheften. 1991 wurde er Beauftragter für Christen- und Judentum und Geschäftsführer des Zentralvereins für Zeugnis und Dienst unter Juden und Christen e. V. im Amt für Gemeindedienst in Hannover. Von 1994 an bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand im September 1996 arbeitete er als Pastor im Landeskirchlichen Archiv in Hannover.

Die Vereinigte Kirche gedenkt der Dienste von Hans-Volker Hertrich in Dankbarkeit.

Dr. Friedrich Hauschildt
Präsident
Lutherisches Kirchenamt
der VELKD

Thies Willeke
Vorsitzender
der Mitarbeitervertretung
des Lutherischen Kirchenamtes

*Fürchte Dich nicht,
denn ich habe Dich erlöst;
ich habe Dich bei Deinem Namen gerufen;
Du bist mein!
Jesaja 43,1 b*

Am Donnerstag, dem 11. November 2004, ist

Frau

Rosemarie Buttman

in Hannover im Alter von 80 Jahren verstorben.

Frau Rosemarie Buttman wurde am 22. März 1924 in Berlin-Halensee geboren. Sie war von 1940 bis 1984 im kirchlichen Dienst tätig, davon in der Zeit ab 1953 bis zum Eintritt in den Ruhestand als Sekretärin im Lutherischen Kirchenamt in Hannover.

Wir werden das Andenken an Frau Rosemarie Buttman in Ehren halten.

Dr. Friedrich Hauschildt
Präsident
Lutherisches Kirchenamt
der VELKD

Thies Willeke
Vorsitzender
der Mitarbeitervertretung
des Lutherischen Kirchenamtes